

# Sammlung der eidgenössischen Gesetze

Erscheint nach Bedarf. Preis Fr. 10.– im Jahr, Fr. 6.– im Halbjahr,  
zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr

**INHALT:** Doppelbesteuerungsabkommen mit Grossbritannien (S. 1617). – Doppelbesteuerungsabkommen mit den Niederlanden (S. 1629). – Natur- und Heimatschutz (S. 1637 und 1646). – Hotel- und Kurortkredite (S. 1658 und 1665). – Artikel 45<sup>bis</sup> der Bundesverfassung, Auslandschweizer (S. 1672). – Gerichtsschreiber und Sekretäre des Bundesgerichts (S. 1674). – Unterstützung von Schweizerschulen im Ausland (S. 1675). – Truppenordnung (S. 1677). – Milchbeschluss (S. 1679). – Schweizerische Verkehrszentrale (S. 1680). – Vertragsfreiheit bei kantonalen obligatorischen Unfallversicherungen (S. 1682). – Beförderung im Heere (S. 1683). – Stempelabgabe (S. 1688). – Exportrisikogarantie (S. 1691). – Uhrenstatut (S. 1694). – Frischmilch (S. 1695). – Kreditbegrenzung (S. 1697). – Schafe und Ziegen zum Schlachten (S. 1698). – Telegraphen- und Telefonverkehr (S. 1703). – Zollbehandlung von Waren nach dem Verwendungszweck (S. 1704). – Einfuhr von Tieren, tierischen Stoffen und Gegenständen (S. 1706). – Luftverkehrsabkommen mit der Volksrepublik Polen (S. 1707). – Berichtigung: Verfügung über die Verwertung und die Einfuhr von Gerste, Hafer und Mais zu Saatzwecken (S. 1708).

## **Bundesbeschluss über die Genehmigung des zwischen der Schweiz und Grossbritannien unterzeichneten Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens von 1954**

(Vom 7. Dezember 1966)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 8 und 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung;  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. Juli 1966<sup>1)</sup>

*beschliesst:*

**Einziger Artikel**

<sup>1)</sup> Das am 14. Juni 1966<sup>2)</sup> unterzeichnete Protokoll zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien

<sup>1)</sup> BBl 1966, I, 1309.

<sup>2)</sup> AS 1966, 1619.

und Nordirland zur Änderung des am 30. September 1954 in London unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen wird genehmigt.

<sup>a</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Protokoll zu ratifizieren.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 5. Oktober 1966.

Der Präsident: **P. Graber**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 7. Dezember 1966.

Der Präsident: **Rohner**

Der Protokollführer: **F. Weber**

*Übersetzung aus dem französischen und englischen Originaltext<sup>1)</sup>*

**Protokoll**  
**zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft**  
**und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland**  
**zur Änderung des am 30. September 1954 in London**  
**unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung**  
**auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen**

Abgeschlossen in London am 14. Juni 1966

Datum des Inkrafttretens: 20. Dezember 1966

Der Schweizerische Bundesrat und die Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland,

vom Wunsche geleitet, ein Protokoll zur Änderung des am 30. September 1954<sup>2)</sup> in London unterzeichneten Abkommens zwischen den vertragsschliessenden Parteien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (im folgenden als «Abkommen» bezeichnet) abzuschliessen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Artikel I des Abkommens erhält folgende neue Fassung:

«Artikel I

<sup>1</sup> Die Steuern, welche Gegenstand dieses Abkommens bilden, sind:

- a. Im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland:  
Die Einkommenssteuer (mit Einschluss der Zuschlagssteuer), die Körperschaftssteuer und die Kapitalgewinnsteuer (im folgenden als ‚Steuer des Vereinigten Königreichs‘ bezeichnet);
- b. In der Schweiz:  
Die von Bund, Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern vom Einkommen (Gesamteinkommen, Erwerbseinkommen, Vermögensertrag, Geschäftsertrag, Kapitalgewinnen und anderen Einkünften), nicht aber die eidgenössische Stempelabgabe auf Coupons, ausser wenn sie ausdrücklich erwähnt wird (im folgenden als ‚schweizerische Steuer‘ bezeichnet).

<sup>2</sup> Das vorliegende Abkommen soll auch auf alle anderen ihrem Wesen nach ähnlichen Steuern Anwendung finden, die nach seiner Unterzeichnung im Verei-

<sup>1)</sup> Der französische Originaltext findet sich in der französischen Ausgabe der Gesetzesammlung RO 1966, 1677.

<sup>2)</sup> AS 1955, 319.

nigten Königreich oder in der Schweiz oder von der Regierung eines Gebietes erhoben werden, auf das dieses Abkommen gemäss Artikel XXI ausgedehnt wird.»

## Artikel 2

Absatz 2 des Artikels II des Abkommens erhält folgende neue Fassung:

### «Artikel II

<sup>2</sup> Stehen nach diesem Abkommen Einkünfte aus schweizerischen Quellen im Genuss einer Entlastung von der schweizerischen Steuer und wird eine natürliche Person für diese Einkünfte nach der im Vereinigten Königreich geltenden Gesetzgebung nicht mit dem vollen Betrag, sondern nur mit dem Teilbetrag besteuert, der nach dem Vereinigten Königreich überwiesen oder dort bezogen wird, so soll die nach dem Abkommen in der Schweiz zu gewährende Steuerentlastung nur auf den Teil der Einkünfte Anwendung finden, der nach dem Vereinigten Königreich überwiesen oder dort bezogen wird.»

## Artikel 3

Artikel VI des Abkommens erhält folgende neue Fassung:

### «Artikel VI

<sup>1</sup> Der Satz der schweizerischen Steuer auf Dividenden, die ein Bewohner des Vereinigten Königreichs als nutzungsberechtigter Empfänger aus einer Gesellschaft bezieht, die ein Bewohner der Schweiz ist, darf nicht übersteigen:

- a. 5 Prozent des Bruttobetrages der Dividenden, wenn der Empfänger eine Gesellschaft ist, die in der die Dividenden zahlenden Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar über mindestens 25 Prozent der Stimmrechte verfügt;
  - b. 15 Prozent des Bruttobetrages der Dividenden in allen anderen Fällen.
- Bei Anwendung dieses Absatzes umfasst der Ausdruck ‚schweizerische Steuer‘ auch die eidgenössische Stempelabgabe auf Coupons.

<sup>2</sup> Der Satz der Steuer des Vereinigten Königreichs auf Dividenden, die ein Bewohner der Schweiz als nutzungsberechtigter Empfänger aus einer Gesellschaft bezieht, die ein Bewohner des Vereinigten Königreichs ist, darf nicht übersteigen:

- a. 5 Prozent des Bruttobetrages der Dividenden, wenn der Empfänger eine Gesellschaft ist, die in der die Dividenden zahlenden Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar über mindestens 25 Prozent der Stimmrechte verfügt;
- b. 15 Prozent des Bruttobetrages der Dividenden in allen anderen Fällen.

<sup>3</sup> In diesem Artikel bedeutet der Ausdruck ‚Dividenden‘ Einkünfte aus Aktien, Genussaktien oder Genussscheinen, Gründeranteilen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Landes, dessen Bewohner die ausschüttende Gesellschaft ist, den Ein-

künften aus Aktien gleichgestellt sind; er umfasst auf seiten des Vereinigten Königreichs alle Einkünfte (mit Ausnahme der Zinsen und Lizenzgebühren, die nach Artikel VII und Artikel VII A dieses Abkommens von der Steuer des Vereinigten Königreichs befreit sind), die nach der Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs als Ausschüttung einer Gesellschaft behandelt werden.

<sup>4</sup> Unterliegt der nutzungsberechtigte Empfänger einer Dividende hierfür in dem Lande, dessen Bewohner er ist, nicht der Steuer und gehören ihm 10 Prozent oder mehr der Aktienkategorie, für die die Dividende gezahlt wird, dann soll weder Absatz 1 noch Absatz 2 dieses Artikels insoweit Anwendung finden, als die Dividende nur aus Gewinnen oder Einkünften gezahlt werden konnte, welche die dividendenzahlende Gesellschaft in einem Zeitabschnitt erzielt oder bezogen hat, der 12 oder mehr Monate vor dem massgebenden Zeitpunkt zu Ende ging. Für die Anwendung dieses Absatzes bedeutet der Ausdruck ‚massgebender Zeitpunkt‘ das Datum, an dem der nutzungsberechtigte Empfänger der Dividende Eigentümer von 10 Prozent oder mehr der in Rede stehenden Aktienkategorie geworden ist. Dieser Absatz soll indessen keine Anwendung finden, wenn der nutzungsberechtigte Empfänger der Dividende nachweist, dass die Aktien aus wirklich geschäftlichen Gründen und nicht in erster Linie zum Zwecke erworben worden sind, die Vorteile dieses Artikels zu erlangen.

<sup>5</sup> Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels sind nicht anzuwenden, wenn der Empfänger der Dividenden, der ein Bewohner des einen Landes ist, in dem anderen Land eine Betriebsstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dem in dieser Betriebsstätte ausgeübten Geschäftsbetrieb gehört.

<sup>6</sup> Bezieht eine Gesellschaft, die ein Bewohner des einen Landes ist, Gewinne oder Einkünfte aus im anderen Land gelegenen Quellen, so soll in diesem anderen Lande weder eine Steuer auf Dividenden, die von der Gesellschaft an Personen ausgerichtet werden, welche nicht in diesem anderen Lande wohnhaft sind, noch eine Steuer (von der Art einer Besteuerung unverteilter Gewinne) auf den unverteiltern Gewinnen der Gesellschaft erhoben werden, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nicht ausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus in diesem anderen Lande erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.»

#### Artikel 4

Artikel VII des Abkommens erhält folgende neue Fassung:

#### «Artikel VII

<sup>1</sup> Zinsen, die ein Bewohner des einen Landes als nutzungsberechtigter Empfänger bezieht, sollen in dem anderen Lande von der Steuer befreit sein.

<sup>2</sup> In diesem Artikel bedeutet der Ausdruck ‚Zinsen‘ Zinsen aus Obligationen, Wertpapieren, Schuldanerkennungen, Kassascheinen oder irgendeiner anderen Schuldverpflichtung (mit Einschluss grundpfändlich gesicherter Forderungen).

<sup>3</sup> Absatz 1 dieses Artikels ist nicht anzuwenden, wenn der Empfänger der Zinsen, der ein Bewohner des einen Landes ist, in dem anderen Land eine Betriebsstätte hat und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dem in dieser Betriebsstätte ausgeübten Geschäftsbetrieb gehört.

<sup>4</sup> Zinsen, die nach diesem Artikel von der Steuer befreit sind, sollen nicht als Ausschüttung der die Zinsen zahlenden Gesellschaft behandelt werden, wenn die dahingehenden Vorschriften eines der beiden Länder sich, mit oder ohne weitere Bedingungen, nur auf Zinsen beziehen, die an nicht im Lande wohnhafte Personen oder an nahestehende Gesellschaften gezahlt werden.

<sup>5</sup> Absatz 4 dieses Artikels gilt nicht für Zinsen, die an eine Gesellschaft gezahlt werden, die ein Bewohner des einen Landes ist, wenn

- a. die gleichen Personen unmittelbar oder mittelbar an der Leitung oder der Kontrolle sowohl der die Zinsen zahlenden Gesellschaft als auch der die Zinsen empfangenden Gesellschaft beteiligt sind und
- b. eine oder mehrere im anderen Lande wohnhafte Personen in der die Zinsen empfangenden Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar über mehr als 50 Prozent der Stimmrechte verfügen.

<sup>6</sup> Absatz 1 dieses Artikels gilt nicht für Zinsen aus Forderungstiteln, die an einer Börse gehandelt werden, sofern deren Nutzungsberechtigter Empfänger

- a. für diese Zinsen in dem Land, dessen Bewohner er ist, nicht der Steuer unterliegt und
- b. innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb des Forderungstitels, für den die Zinsen gezahlt werden, diesen Titel wieder verkauft (oder zu verkaufen sich verpflichtet).

<sup>7</sup> Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall wird der übersteigende Betrag der Zahlungen, wenn er als Dividende oder Ausschüttung einer Gesellschaft behandelt wird, nach Artikel VI besteuert.»

#### Artikel 5

Nach Artikel VII des Abkommens wird folgender neuer Artikel eingefügt:

#### «Artikel VII A

<sup>1</sup> Lizenzgebühren, die ein Bewohner des einen Landes als Nutzungsberechtigter Empfänger bezieht, sollen in dem anderen Lande von der Steuer befreit sein.

<sup>2</sup> Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck ‚Lizenzgebühren‘

- a. bedeutet Gebühren und andere Vergütungen, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, von Patenten, Mustern, Model-

len, Plänen, geheimen Verfahren oder Formeln, Handelsmarken oder ähnlichen Vermögenswerten oder Rechten, oder für gewerbliche, kaufmännische oder wissenschaftliche Ausrüstungen oder für Kenntnisse, Erfahrungen oder Fertigkeiten (know-how) gezahlt werden, und

- b. umfasst Gewinne aus dem Verkauf oder Tausch von Rechten oder Vermögenswerten, für die derartige Lizenzgebühren gezahlt werden, aber
- c. umfasst nicht Gebühren und andere Vergütungen für den Betrieb von Bergwerken oder Steinbrüchen oder für die Ausbeutung oder den Abbau von anderen Bodenschätzen.

<sup>3</sup> Absatz 1 dieses Artikels ist nicht anzuwenden, wenn der Empfänger der Lizenzgebühren, der ein Bewohner des einen Landes ist, in dem anderen Land eine Betriebsstätte hat und die Vermögenswerte oder Rechte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dem in dieser Betriebsstätte ausgeübten Geschäftsbetrieb gehören.

<sup>4</sup> Lizenzgebühren, die nach diesem Artikel von der Steuer befreit sind, sollen nicht als Ausschüttung der die Lizenzgebühren zahlenden Gesellschaft behandelt werden, und dies ohne Rücksicht darauf, welcher Art die Beziehungen zwischen ihr und dem Empfänger der Lizenzgebühren sein mögen.

<sup>5</sup> Absatz 4 dieses Artikels gilt nicht für Lizenzgebühren, die an eine Gesellschaft gezahlt werden, die ein Bewohner des einen Landes ist, wenn

- a. die gleichen Personen unmittelbar oder mittelbar an der Leitung oder der Kontrolle sowohl der die Lizenzgebühren zahlenden Gesellschaft als auch der die Lizenzgebühren empfangenden Gesellschaft beteiligt sind und
- b. eine oder mehrere im anderen Lande wohnhafte Personen in der die Lizenzgebühren empfangenden Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar über mehr als 50 Prozent der Stimmrechte verfügen.

<sup>6</sup> Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Lizenzgebühren den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall wird der übersteigende Betrag der Zahlungen, wenn er als Dividende oder Ausschüttung einer Gesellschaft behandelt wird, nach Artikel VI besteuert.»

#### Artikel 6

Artikel XIV des Abkommens erhält folgende neue Fassung:

#### «Artikel XIV

<sup>1</sup> Vorbehältlich des Absatzes 3 dieses Artikels haben natürliche Personen, die Bewohner der Schweiz sind, Anspruch auf die gleichen persönlichen Abzüge, Erleichterungen und Ermässigungen in bezug auf die Steuer des Vereinigten Königreichs wie britische Staatsangehörige, die nicht im Vereinigten Königreich wohnhaft sind.

<sup>2</sup> Vorbehältlich des Absatzes 3 dieses Artikels haben natürliche Personen, die Bewohner des Vereinigten Königreichs sind, Anspruch auf die gleichen persönlichen Abzüge, Erleichterungen und Ermässigungen in bezug auf die schweizerische Steuer wie schweizerische Staatsangehörige, die im Vereinigten Königreich wohnhaft sind.

<sup>3</sup> Eine natürliche Person, die ein Bewohner des einen Landes ist und deren Einkünfte aus dem anderen Lande nur aus Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren (oder aus mehreren dieser Einkünfte) bestehen, soll aus keiner Bestimmung dieses Abkommens einen Anspruch auf die in diesem Artikel erwähnten persönlichen Abzüge, Erleichterungen und Ermässigungen in bezug auf die Besteuerung in dem anderen Land ableiten können.»

## Artikel 7

Artikel XV des Abkommens erhält folgende neue Fassung:

### «Artikel XV

<sup>1</sup> Nach Massgabe der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs über die Anrechnung der in einem Gebiet ausserhalb des Vereinigten Königreichs zu zahlenden Steuer auf die Steuer des Vereinigten Königreichs (die die nachstehenden allgemeinen Grundsätze nicht beeinträchtigen sollen)

- a. wird die nach dem schweizerischen Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen auf Gewinnen, Einkünften oder steuerbaren Kapitalgewinnen aus schweizerischen Quellen unmittelbar oder im Abzugsweg zu zahlende schweizerische Steuer (unter Ausschluss, im Falle einer Dividende, der Steuer auf dem Gewinn, aus dem die Dividende gezahlt wird) auf jene Steuer des Vereinigten Königreichs angerechnet, die auf den gleichen Gewinnen, Einkünften oder steuerbaren Kapitalgewinnen erhoben wird, auf denen die schweizerische Steuer berechnet worden ist;
- b. wird im Falle einer Dividende, die von einer Gesellschaft, die ein Bewohner der Schweiz ist, an eine Gesellschaft gezahlt wird, die im Vereinigten Königreich wohnhaft ist und in der schweizerischen Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar über mindestens 25 Prozent der Stimmrechte verfügt, bei der Anrechnung (neben der nach Buchstabe a anrechenbaren schweizerischen Steuer) auch die von der Gesellschaft auf ihrem Gewinn, aus dem die Dividende gezahlt wird, zu entrichtende schweizerische Steuer in Rechnung gestellt.

Bei Anwendung dieses Absatzes umfasst der Ausdruck ‚schweizerische Steuer‘ auch die eidgenössische Stempelabgabe auf Coupons.

<sup>2</sup> Bezieht ein Bewohner der Schweiz Einkünfte, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen im Vereinigten Königreich besteuert werden können, so nimmt die Schweiz, vorbehältlich der Absätze 3 und 4 dieses Artikels, diese Einkünfte von der schweizerischen Steuer aus.

<sup>3</sup> Bezieht ein Bewohner der Schweiz Dividenden, die nach Artikel VI Absatz 2 im Vereinigten Königreich besteuert werden können, so gewährt die Schweiz dieser Person auf Antrag eine Entlastung. Diese Entlastung besteht

- a. in der Anrechnung der nach Artikel VI Absatz 2 im Vereinigten Königreich erhobenen Steuer auf die vom Einkommen dieser Person geschuldete schweizerische Steuer, wobei der anzurechnende Betrag jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten schweizerischen Steuer nicht übersteigen darf, der auf die Dividenden entfällt, oder
- b. in einer pauschalen Ermässigung der schweizerischen Steuer, die den Grundsätzen der in Buchstabe a erwähnten Entlastung Rechnung trägt, oder
- c. in einer teilweisen Befreiung der in Rede stehenden Dividenden von der schweizerischen Steuer, mindestens aber im Abzug der im Vereinigten Königreich erhobenen Steuer vom Bruttobetrag der Dividenden.

Die Schweiz wird gemäss den schweizerischen Vorschriften über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Art der Entlastung bestimmen und das Verfahren ordnen.

<sup>4</sup> Eine Gesellschaft, die ein Bewohner der Schweiz ist und die Dividenden aus einer Gesellschaft bezieht, die ein Bewohner des Vereinigten Königreichs ist, geniesst bei der Festsetzung der schweizerischen Steuer auf diesen Dividenden die gleichen Erleichterungen, wie sie der Gesellschaft zustehen würden, wenn die dividendenzahlende Gesellschaft ein Bewohner der Schweiz wäre.

<sup>5</sup> Im Falle einer Person (ausgenommen eine Gesellschaft oder Personengesellschaft), die bei Anwendung der Steuer des Vereinigten Königreichs als im Vereinigten Königreich wohnhaft und die zugleich bei Anwendung der schweizerischen Steuer als (auf Grund von Wohnsitz oder Aufenthalt) in der Schweiz wohnhaft betrachtet wird, finden für Einkünfte, die die in Rede stehende Person aus schweizerischen Quellen bezieht, die Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels, und für Einkünfte (einschliesslich Dividenden), die diese Person aus im Vereinigten Königreich gelegenen Quellen bezieht, die Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels Anwendung. Bezieht eine solche Person Einkünfte von ausserhalb des Vereinigten Königreichs und der Schweiz gelegenen Quellen, so können (vorbehältlich der in den beiden Ländern in Kraft stehenden Gesetze und vorbehältlich allfälliger Abkommen, die zwischen der einen oder anderen vertragsschliessenden Partei und dem Gebiet, aus dem die Einkünfte fliessen, bestehen) diese Einkünfte in beiden Ländern der Steuer unterworfen werden; jedoch soll die schweizerische Steuer, die auf die in beiden Ländern der Steuer unterliegenden Einkünfte entfällt, auf die Hälfte herabgesetzt und gemäss Absatz 1 dieses Artikels auf die Steuer des Vereinigten Königreichs auf diesen Einkünften angerechnet werden.

<sup>6</sup> Bei Anwendung dieses Artikels sollen Gewinne oder Vergütungen für im einen Lande geleistete persönliche (einschliesslich freiberufliche) Dienste als Einkommen aus in diesem Lande gelegenen Quellen gelten; indessen gelten die Vergütungen an einen Verwaltungsrat als Einkommen aus dem Lande, in dem

die Gesellschaft wohnhaft ist, und Dienstleistungen, die eine natürliche Person voll oder zur Hauptsache auf von einem Bewohner des einen Landes betriebenen Schiffen oder Luftfahrzeugen erbringt, als in diesem Lande erbracht.»

#### Artikel 8

Absatz 4 des Artikels XVIII des Abkommens erhält folgende neue Fassung:

#### «Artikel XVIII

<sup>4</sup> Dieser Artikel darf auf keinen Fall dahin ausgelegt werden, dass er eine vertragsschliessende Partei verpflichtet, Personen, die nicht in ihrem Gebiet wohnhaft sind, die persönlichen Abzüge, Erleichterungen und Ermässigungen für Steuerzwecke zu gewähren, die nach Gesetz nur den in ihrem Gebiet wohnhaften Personen zustehen; noch soll er den Abzug der Einkommenssteuer des Vereinigten Königreichs von Dividenden einschränken, die an eine im Vereinigten Königreich unterhaltene Betriebsstätte einer Gesellschaft, die ein Bewohner der Schweiz ist, gezahlt werden, sofern diese Dividenden bei der Betriebsstätte nicht der Körperschaftssteuer des Vereinigten Königreichs unterliegen.»

#### Artikel 9

Artikel XXIV des Abkommens erhält folgende neue Fassung:

#### «Artikel XXIV

Dieses Abkommen soll auf unbestimmte Zeit in Kraft bleiben, kann aber von jeder vertragsschliessenden Partei am oder vor dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahres nach dem Jahr 1967 durch der anderen vertragsschliessenden Partei auf diplomatischem Wege zuzustellende Mitteilung gekündigt werden. In diesem Falle soll das Abkommen wie folgt ausser Kraft treten:

a. Im Vereinigten Königreich:

- (i) hinsichtlich der Einkommenssteuer und der Zuschlagssteuer für jedes Steuerjahr, das am oder nach dem 6. April des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres beginnt;
- (ii) hinsichtlich der Körperschaftssteuer für jedes Rechnungsjahr, das am oder nach dem 1. April des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres beginnt; und
- (iii) hinsichtlich der Kapitalgewinnsteuer für jedes Steuerjahr, das am oder nach dem 6. April des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres beginnt;

b. In der Schweiz:

für die Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres beginnen.»

## Artikel 10

<sup>1</sup> Dieses Protokoll soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Bern ausgetauscht werden.

<sup>2</sup> Dieses Protokoll soll mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und hierauf wie folgt Anwendung finden:

a. Im Vereinigten Königreich:

- (i) hinsichtlich der Einkommenssteuer und der Zuschlagssteuer für jedes Steuerjahr, das am oder nach dem 6. April 1966 beginnt;
- (ii) hinsichtlich der Körperschaftssteuer für jedes Rechnungsjahr, das am oder nach dem 1. April 1964 beginnt; und
- (iii) hinsichtlich der Kapitalgewinnsteuer für jedes Steuerjahr, das am oder nach dem 6. April 1965 beginnt;

b. In der Schweiz:

für die Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar 1966 beginnen.

<sup>3</sup> Hat eine im Vereinigten Königreich wohnhafte Gesellschaft für das am 6. April 1966 beginnende Jahr Einkommenssteuer auf Beträgen zu entrichten, die mit Dividenden zusammenhängen, die in dem am 5. April 1966 zu Ende gehenden Jahr gezahlt worden sind, so ist Artikel VI des Abkommens auf den Teil jeder Bruttodividende (ausgenommen eine Vorzugsdividende oder ein Teil einer solchen, die zu einem festen Satz gezahlt werden), die in dem am 5. April 1966 zu Ende gehenden Jahr gezahlt worden ist, anzuwenden, der dem Verhältnis der genannten Beträge zu den gesamten Bruttodividenden (unter Ausschluss jeder Vorzugsdividende und jedes Teils einer solchen, die zu einem festen Satz gezahlt werden) entspricht, die die Gesellschaft in dem am 5. April 1966 zu Ende gehenden Jahr gezahlt hat.

<sup>4</sup> a. Im Vereinigten Königreich:

- (i) bleiben die Bestimmungen des am 30. September 1954 unterzeichneten Abkommens für alle vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls beginnenden Steuerjahre unverändert anwendbar, wenn sie höhere Entlastungen von der Einkommenssteuer bewirken als in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung;
- (ii) finden die Artikel des am 30. September 1954 unterzeichneten Abkommens, die durch dieses Protokoll geändert werden, in der früheren Fassung auf die Körperschaftssteuer keine Anwendung.

b. In der Schweiz:

bleiben die Bestimmungen des am 30. September 1954 unterzeichneten Abkommens für alle vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls beginnenden Steuerjahre unverändert anwendbar, wenn sie höhere Entlastungen von der Verrechnungssteuer bewirken als in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, die hiezu gehörig bevollmächtigt worden sind, dieses Protokoll unterschrieben.

Gefertigt zu London, im Doppel, am 14. Juni 1966 in französischer und englischer Urschrift, welche gleicherweise authentisch sind.

Für den Schweizerischen Bundesrat:

(gez.) **B. von Fischer**

Für die Regierung des Vereinigten  
Königreichs von Grossbritannien  
und Nordirland:

(gez.) **G. Thomson**

**Bundesbeschluss  
über die Genehmigung des Abkommens zur Änderung  
und Ergänzung des Abkommens zwischen  
der Schweiz und den Niederlanden zur Vermeidung  
der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete  
der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

(Vom 7. Dezember 1966)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 8 und 85; Ziffer 5 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. Juli 1966<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**Einzigter Artikel**

<sup>1)</sup> Das am 22. Juni 1966<sup>2)</sup> unterzeichnete Abkommen zur Änderung und Ergänzung des am 12. November 1951 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wird genehmigt.

<sup>2)</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Also beschlossen vom Nationalrat,  
Bern, den 5. Oktober 1966.

Der Präsident: **P. Graber**  
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,  
Bern, den 7. Dezember 1966.

Der Präsident: **Rohner**  
Der Protokollführer: **F. Weber**

<sup>1)</sup> BBl 1966, I, 1326.

<sup>2)</sup> AS 1966, 1630.

*Übersetzung aus dem französischen und niederländischen Originaltext<sup>1)</sup>*

**Abkommen  
zur Änderung und Ergänzung des am 12. November 1951  
in Den Haag unterzeichneten Abkommens zwischen  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich  
der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Abgeschlossen in Den Haag am 22. Juni 1966

Datum des Inkrafttretens: 22. Dezember 1966

Der Schweizerische Bundesrat einerseits und Ihre Majestät die Königin der Niederlande andererseits haben,

vom Wunsche geleitet, die Bestimmungen des am 12. November 1951<sup>2)</sup> in Den Haag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unterzeichneten Abkommens und Schlussprotokolls zu ändern und zu ergänzen,

zu diesem Zwecke den Abschluss eines Abkommens beschlossen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Pierre Dupont, ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter in Den Haag,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn Leo de Block, Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten, die nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

**Artikel I**

*Änderungen des Abkommens*

Die Bestimmungen des am 12. November 1951 in Den Haag unterzeichneten Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande werden wie folgt geändert und ergänzt:

A. Artikel 3, Absatz 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«<sup>3</sup> Grundpfändlich sichergestellte Forderungen (einschliesslich Anleiensobligationen) und Einkünfte daraus werden nach den Artikeln 2 und 9 besteuert.»

<sup>1)</sup> Der französische Originaltext findet sich in der französischen Ausgabe der Gesetzesammlung RO 1966, 1687.

<sup>2)</sup> AS 1952, 179.

**B. Artikel 7 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:****«Artikel 7**

<sup>1</sup> Tantiemen, Sitzungsgelder, feste und andere Vergütungen, die eine Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Genossenschaft mit Wohnsitz in der Schweiz an die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates oder die eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Wohnsitz in der Schweiz an ihre Geschäftsführer ausrichtet, werden nur in der Schweiz besteuert.

<sup>2</sup> Tantiemen, Sitzungsgelder, feste und andere Vergütungen, die eine Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Genossenschaft mit Wohnsitz in den Niederlanden an ihre „bestuurders“ oder „commissarissen“ ausrichtet, werden nur in den Niederlanden besteuert. Besoldungen und Löhne, die die erwähnten Gesellschaften und Genossenschaften an ihre in der Schweiz wohnhaften „bestuurders“ ausrichten, werden in den Niederlanden und in der Schweiz je zur Hälfte besteuert.

<sup>3</sup> Vergütungen für Dienstleistungen, welche die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen tatsächlich in anderer Eigenschaft beziehen, werden nach Artikel 5 oder 6 besteuert.»

**C. Artikel 9, Absatz 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:**

«<sup>3</sup> Die Steuer auf Einkommen aus beweglichem Kapitalvermögen, die einer der beiden Staaten im Abzugswege an der Quelle erhebt, kann von dem im anderen Staate wohnhaften Einkommensempfänger innert zwei Jahren durch Vermittlung seines Wohnsitzstaates auf Grund einer amtlichen Bescheinigung über den Wohnsitz und über die Heranziehung zu den direkten Steuern im Wohnsitzstaat zurückgefordert werden:

**a. Bei Dividenden:**

- (i) mit dem vollen Betrag, wenn der Empfänger der Dividenden eine Kapitalgesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft besitzt, vorausgesetzt, dass die Verbindung zwischen den beiden Gesellschaften nicht in erster Linie in der Absicht hergestellt worden ist oder behal- ten wird, sich diese volle Rückerstattung zu sichern;
- (ii) mit dem 15 Prozent der Dividenden übersteigenden Betrag in allen anderen Fällen;

**b. Bei sonstigem Einkommen aus beweglichem Kapitalvermögen: mit dem 5 Prozent des Kapitalertrages übersteigenden Betrag.»****D. Artikel 10 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:****«Artikel 10**

<sup>1</sup> Die Staatsangehörigen eines der beiden Staaten dürfen in dem anderen Staate weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Ver-

pflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

<sup>2</sup> Der Ausdruck „Staatsangehörige“ bedeutet:

- a. alle natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit eines der beiden Staaten besitzen;
- b. alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in einem der beiden Staaten geltenden Recht errichtet worden sind.

<sup>3</sup> Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines der beiden Staaten in dem anderen Staat hat, darf in dem anderen Staate nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen der beiden Staaten, den Personen mit Wohnsitz in dem anderen Staate Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermässigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er den Personen mit Wohnsitz in seinem Gebiet gewährt.

<sup>4</sup> Die Unternehmen eines der beiden Staaten, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, einer Person mit Wohnsitz in dem anderen Staate oder mehreren solchen Personen gehört oder der Kontrolle dieser Personen unterliegt, dürfen in dem erstgenannten Staate weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

<sup>5</sup> In diesem Artikel bedeutet der Ausdruck „Besteuerung“ Steuern jeder Art und Bezeichnung.»

E. Unmittelbar nach Artikel 10 werden die folgenden Bestimmungen eingefügt:

#### «Artikel 10 A

Die Bestimmungen dieses Abkommens schränken die Vergünstigungen, die den Steuerpflichtigen nach der Gesetzgebung jedes der beiden Staaten zukommen, nicht ein.»

## Artikel II

### *Änderungen der Anlagen zum Abkommen*

Die Anlagen I und II des am 12. November 1951 in Den Haag unterzeichneten Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande werden durch die folgenden Anlagen ersetzt:

## «Anlage I

## (Schweizerische Steuergesetzgebung)

Das Abkommen bezieht sich namentlich auf die Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden

- a. vom Einkommen (Gesamteinkommen, Erwerbseinkommen, Vermögensertrag, Geschäftsertrag, Kapitalgewinn usw.); und
- b. vom Vermögen (Gesamtvermögen, bewegliches und unbewegliches Vermögen, Geschäftsvermögen, Kapital und Reserven usw.).

## Anlage II

## (Niederländische Steuergesetzgebung)

Das Abkommen bezieht sich namentlich auf die folgenden Steuern des Königreichs der Niederlande, seiner Provinzen und Gemeinden:

- a. Inkomstenbelasting (Einkommenssteuer);
- b. Loonbelasting (Lohnsteuer);
- c. Vermogensbelasting (Vermögenssteuer);
- d. Vennootschapsbelasting (Körperschaftsteuer);
- e. Commissarissenbelasting (Steuer auf Aufsichtsratsvergütungen);
- f. Dividendbelasting (Dividendensteuer);
- g. Grondbelasting (Grundsteuer);
- h. Gemeentelijke baatbelastingen (kommunale Steuern auf dem Wertzuwachs bestimmter Grundstücke);
- i. Gemeentelijke bouwterreinbelastingen (kommunale Baulandsteuern);
- j. Wegen-, straat- en vaartbelastingen (Strassen- und Wasserstrassensteuern);
- k. Recht op de mijnen (Bergwerksteuern).»

## Artikel III

*Änderungen des Schlussprotokolls zum Abkommen*

Die Bestimmungen des Schlussprotokolls zu dem am 12. November 1951 in Den Haag unterzeichneten Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande werden wie folgt geändert und ergänzt:

- A. Absatz 1 des Schlussprotokolls zu Art. 2–8 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«<sup>1</sup> Einkünfte, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens der Besteuerung in einem der beiden Staaten unterliegen, dürfen im anderen Staat auch nicht durch Abzug an der Quelle besteuert werden; Artikel 9 und das Schlussprotokoll zu Art. 2 und 9 bleiben vorbehalten.»

- B. Das Schlussprotokoll zu Art. 2–8 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

«<sup>4</sup> Soweit Einkünfte oder Vermögen im Empfangsstaat wegen der den diplomatischen und konsularischen Beamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer zwischenstaatlicher Verträge zustehenden steuerlichen Vorrechte nicht besteuert werden, können diese Beamten im Entsendestaat nach der internen Gesetzgebung dieses Staates besteuert werden.»

C. Unmittelbar nach dem Schlussprotokoll zu Art. 2–8 werden die folgenden Bestimmungen eingefügt:

«Zu Art. 2 und 9

Die Bestimmungen von Artikel 2, Absatz 1 schränken die Befugnis der Niederlande nicht ein, auf den Einkünften aus der Übertragung von Aktien oder Genussscheinen einer Kapitalgesellschaft mit Wohnsitz in den Niederlanden eine Steuer zum Satze von höchstens 20 Prozent zu erheben und auf Dividenden, die eine solche Gesellschaft zahlt, ungeachtet des Artikels 9, Absatz 2, die Steuer vom Einkommen aus beweglichem Kapitalvermögen durch Abzug an der Quelle zu erheben, sofern der Eigentümer der Aktien oder Genussscheine und der Empfänger der Dividenden eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz ist,

- a. die die niederländische Staatsangehörigkeit, nicht aber die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt; und
- b. die im Laufe der fünf Jahre vor der Übertragung der Aktien oder der Genussscheine oder der Ausschüttung der Dividenden ihren Wohnsitz in den Niederlanden gehabt hat; und
- c. die im Laufe des gleichen Zeitabschnitts in der in Rede stehenden Gesellschaft ein wesentliches Interesse („aanmerkelijk belang“) im Sinne der niederländischen Gesetzgebung über die Einkommenssteuer hatte, jedoch mindestens – allein oder mit ihrem Ehegatten, ihren Eltern oder ihren Verwandten in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade – einen Drittel oder mehr des Gesellschaftskapitals dieser Gesellschaft und – allein oder mit ihrem Ehegatten – mehr als 7 Prozent dieses Kapitals besass.»

D. Die Absätze 1 und 7 des Schlussprotokolls zu Art. 9 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«<sup>1</sup> Der Ausdruck „Einkommen aus beweglichem Kapitalvermögen“ umfasst sowohl die Dividenden wie das sonstige Einkommen aus beweglichem Kapitalvermögen.

- a. Der Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussaktien oder Genussscheinen, Gründeranteilen oder anderen Gesellschaftsanteilen in Wertpapierform sowie Einkünfte aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften;
- b. der Ausdruck „sonstiges Einkommen aus beweglichem Kapitalvermögen“ bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Obligatio-

nen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art (Darlehen, Depositen, Barkautionen und andere Kapitalguthaben) mit oder ohne Grundpfandsicherheit.»

«<sup>7</sup> Steht dem Empfänger des Einkommens aus beweglichem Kapitalvermögen bereits nach der Gesetzgebung des die Quellensteuer erhebenden Staates ein Anspruch auf Rückerstattung dieser Steuer zu, so kann er die Rückerstattung nicht nach Artikel 9, Absatz 2, sondern nur nach der internen Gesetzgebung dieses Staates verlangen.»

E. Das Schlussprotokoll zu Art. 9 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

«<sup>8</sup> Für das Einkommen aus beweglichem Kapitalvermögen, das in den Niederlanden als dem Wohnsitzstaat des Empfängers steuerbar ist, für das aber auch die Schweiz nach Artikel 9, Absatz 2 das Recht zur Besteuerung im Abzugswege an der Quelle hat, gewähren die Niederlande bei der Steuerberechnung und im Rahmen ihrer Besteuerung dem Einkommensempfänger eine Anrechnung auf die direkten Steuern, die dem Betrag der in der Schweiz erhobenen und nicht zurückzuerstattenden Steuer entspricht.

<sup>9</sup> Für das Einkommen aus beweglichem Kapitalvermögen, das in der Schweiz als dem Wohnsitzstaat des Empfängers steuerbar ist, für das aber auch die Niederlande nach Artikel 9, Absatz 2 das Recht zur Besteuerung im Abzugswege an der Quelle haben, gewährt die Schweiz dem Einkommensempfänger auf Antrag eine Entlastung. Die Entlastung besteht

- a. in der Anrechnung der nach Artikel 9, Absatz 2 in den Niederlanden erhobenen Steuer auf die vom Einkommen dieser Person geschuldete schweizerische Steuer, wobei der anzurechnende Betrag jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten schweizerischen Steuer nicht übersteigen darf, der auf die Einkünfte, die in den Niederlanden besteuert werden, entfällt, oder
- b. in einer pauschalen Ermässigung der schweizerischen Steuer, oder
- c. in einer teilweisen Befreiung der betreffenden Einkünfte von der schweizerischen Steuer, mindestens aber im Abzug der in den Niederlanden erhobenen Steuer vom Bruttobetrag der aus den Niederlanden bezogenen Einkünfte.

Die Schweiz wird gemäss den Vorschriften über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Art der Entlastung bestimmen und das Verfahren ordnen.

<sup>10</sup> Die Bestimmungen von Absatz 9 hievore gelten nicht für die unter das Schlussprotokoll zu Art. 2 und 9 fallenden Dividenden.»

#### Artikel IV

##### *Inkrafttreten und erstmalige Anwendung*

<sup>1</sup> Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Bern ausgetauscht werden; es tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

<sup>2</sup> Dieses Abkommen ist anzuwenden:

- a. auf die direkten Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1966 erhoben werden;
- b. auf die im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuern von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen, die nach dem 31. Dezember 1966 fällig werden.

<sup>3</sup> Dieses Abkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des Abkommens vom 12. November 1951 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

<sup>4</sup> Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten werden ermächtigt, den Wortlaut des Abkommens vom 12. November 1951 unter Berücksichtigung des vorliegenden Abkommens zu veröffentlichen.

Zu Urkund dessen haben die vorgenannten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Gefertigt in Den Haag, im Doppel, am 22. Juni 1966, in französischer und niederländischer Urschrift, die gleicherweise authentisch sind.

Für die  
Schweizerische Eidgenossenschaft,  
(gez.) **P. Dupont**

Für das  
Königreich der Niederlande,  
(gez.) **L. de Block**

# Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz

(Vom 1. Juli 1966)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 24<sup>sexies</sup>, Absätze 2, 3 und 4, 42<sup>ter</sup> und 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. November 1965,<sup>1)</sup>

*beschliesst:*

## Art. 1

Dieses Gesetz hat zum Zwecke, im Rahmen der Zuständigkeit Zweck  
des Bundes gemäss Artikel 24<sup>sexies</sup>, Absätze 2-4 der Bundesverfassung,

- a. das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen,
- b. die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgabe des Natur- und Heimatschutzes zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit ihnen zu sichern,
- c. die Bestrebungen von Vereinigungen zum Schutze von Natur und Heimat zu unterstützen,
- d. die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen.

## 1. Abschnitt : Natur- und Heimatschutz bei Erfüllung von Bundesaufgaben

### Art. 2

Unter Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 24<sup>sexies</sup>, Absatz 2 der Bundesverfassung ist insbesondere zu verstehen: Erfüllung  
von Bundes-  
aufgaben

<sup>1)</sup> BBl 1965, III, 89.

- a. die Planung, Errichtung und Veränderung von Werken und Anlagen durch den Bund, seine Anstalten und Betriebe, wie Bauten und Anlagen der Bundesverwaltung, Nationalstrassen, Bauten und Anlagen der PTT-Betriebe und der Bundesbahnen;
- b. die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen, wie zum Bau und Betrieb von Verkehrsanlagen und Transportanstalten (mit Einschluss der Plangenehmigung), von Werken und Anlagen zur Beförderung von Energie, Flüssigkeiten oder Gasen oder zur Übermittlung von Nachrichten sowie Bewilligungen zur Vornahme von Rodungen;
- c. die Gewährung von Beiträgen an Planungen, Werke und Anlagen, wie Meliorationen, Sanierungen landwirtschaftlicher Bauten, Gewässerkorrekturen, Anlagen des Gewässerschutzes und Verkehrsanlagen.

### Art. 3

**Pflicht des Bundes**

<sup>1</sup> Die Behörden und Amtsstellen des Bundes sowie seiner Anstalten und Betriebe haben bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür zu sorgen, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.

<sup>2</sup> Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie

- a. eigene Bauten und Anlagen entsprechend gestalten und unterhalten oder gänzlich auf ihre Errichtung verzichten (Art. 2, Buchst. a);
- b. Konzessionen und Bewilligungen nur unter Bedingungen oder Auflagen erteilen oder aber verweigern (Art. 2, Buchst. b);
- c. Beiträge nur bedingt gewähren oder ablehnen (Art. 2, Buchst. c).

<sup>3</sup> Diese Pflicht gilt unabhängig von der Bedeutung des Objektes im Sinne von Artikel 4. Eine Massnahme darf nicht weitergehen, als es der Schutz des Objektes und seiner Umgebung erfordert.

### Art. 4

**Einreihung der Objekte**

Beim heimatlichen Landschafts- und Ortsbild, den geschichtlichen Stätten sowie den Natur- und Kulturdenkmälern gemäss Artikel 24<sup>sexies</sup>, Absatz 2 der Bundesverfassung, sind zu unterscheiden:

- a. Objekte von nationaler Bedeutung;
- b. Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung.

## Art. 5

<sup>1</sup> Der Bundesrat stellt nach Anhören der Kantone Inventare von Objekten mit nationaler Bedeutung auf; er kann sich auf bestehende Inventare von staatlichen Institutionen und Vereinigungen zum Schutze von Natur und Heimat stützen. Die für die Auswahl der Objekte massgebenden Grundsätze sind in den Inventaren darzulegen. Ausserdem haben diese mindestens zu enthalten:

Inventare des Bundes von Objekten mit nationaler Bedeutung

- a. die genaue Umschreibung der Objekte;
- b. die Gründe für ihre nationale Bedeutung;
- c. die möglichen Gefahren;
- d. die bestehenden Schutzmassnahmen;
- e. den anzustrebenden Schutz;
- f. die Verbesserungsvorschläge.

<sup>2</sup> Die Inventare sind nicht abschliessend. Sie sind regelmässig zu überprüfen und zu bereinigen; über die Aufnahme, die Abänderung oder die Streichung von Objekten entscheidet nach Anhören der Kantone der Bundesrat. Die Kantone können von sich aus eine Überprüfung beantragen.

## Art. 6

<sup>1</sup> Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung verdient.

Bedeutung des Inventars

<sup>2</sup> Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.

## Art. 7

Wenn bei Erfüllung einer Bundesaufgabe ein Objekt beeinträchtigt werden könnte, das in einem Inventar des Bundes aufgeführt ist, hat die zuständige Stelle rechtzeitig ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission oder der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege einzuholen. Dieses hat darzutun, weshalb und auf welche Weise das Objekt ungeschmälert zu erhalten, jedenfalls aber möglichst weitgehend zu schonen sei.

Obligatorische Begutachtung

## Art. 8

Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege können in

Fakultative Begutachtung

wichtigen Fällen bei Erfüllung von Bundesaufgaben von sich aus in jedem Stadium des Verfahrens ihr Gutachten über die Schonung oder ungeschmälerter Erhaltung von Objekten abgeben. Es soll jedoch so früh als möglich erstattet werden. Auf Verlangen sind ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

#### Art. 9

Anderweitige  
Begutachtung

Die zuständige Bundesstelle kann auch die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission oder ein anderes vom Kanton zu bezeichnendes Organ um ein Gutachten ersuchen oder Natur- und Heimatschutzvereinigungen zur Vernehmlassung auffordern.

#### Art. 10

Stellungnahme  
der Kantone

In den Fällen von Artikel 7, 8 und 9 ist stets auch die Stellungnahme der Kantonsregierungen einzuholen.

#### Art. 11

Vorbehalt  
militärischer  
Anlagen

Bei der Errichtung einer militärischen Anlage im Sinne des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1950<sup>1)</sup> über den Schutz militärischer Anlagen ist die zuständige Bundesstelle von der obligatorischen Begutachtung befreit. Sie ist auch nicht verpflichtet, Unterlagen für die fakultative Begutachtung zu liefern.

#### Art. 12

Rechtsmittel  
der Vereinigungen für  
Natur- und  
Heimatschutz

<sup>1</sup> Soweit gegen kantonale Verfügungen oder Erlasse oder gegen Verfügungen von Bundesbehörden die Beschwerde an den Bundesrat oder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist, steht das Beschwerderecht den Gemeinden und auch den gesamtschweizerischen Vereinigungen zu, die sich statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen.

<sup>2</sup> Zur Beschwerde gegenüber Verfügungen von Bundesbehörden sind auch die Kantone berechtigt.

<sup>3</sup> Vereinigungen im Sinne von Absatz 1 steht ferner das Recht zur Geltendmachung von Einsprachen und Begehren gemäss den Artikeln 9, 35 und 55 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930<sup>2)</sup> über die Enteignung zu.

<sup>1)</sup> AS 1950, II, 1474.

<sup>2)</sup> BS 4, 1133.

## 2. Abschnitt: Unterstützung des Natur- und Heimatschutzes durch den Bund und eigene Massnahmen des Bundes

### Art. 13

<sup>1</sup> Der Bund kann den Natur- und Heimatschutz unterstützen, indem er an die Kosten der Erhaltung von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten, Natur- und Kulturdenkmälern Beiträge bis höchstens 50 Prozent gewährt. Diese werden nur bewilligt, wenn sich auch der Kanton in angemessener Weise an den Kosten beteiligt. Der Beitragssatz richtet sich nach der Bedeutung des zu schützenden Objektes (Art. 4), der Höhe der Kosten und der Finanzkraft des Kantons.

Beiträge zur Erhaltung von schützenswerten Objekten

<sup>2</sup> An die Beiträge können Bedingungen für die Erhaltung, den Unterhalt und die Pflege des Objektes sowie seiner Umgebung geknüpft werden.

### Art. 14

Der Bund kann Vereinigungen des Natur- und Heimatschutzes von gesamtschweizerischer Bedeutung an die Kosten ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit Beiträge ausrichten.

Beiträge an Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz

### Art. 15

<sup>1</sup> Der Bund kann Naturlandschaften zur Schaffung von Reservaten, geschichtliche Stätten oder Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung vertraglich oder ausnahmsweise auf dem Wege der Enteignung erwerben oder sichern. Er kann Kantone, Gemeinden, Vereinigungen oder Stiftungen mit der Verwaltung betrauen.

Erwerb und Sicherung schützenswerter Objekte

<sup>2</sup> Das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung ist anwendbar.

### Art. 16

Droht einer Naturlandschaft im Sinne von Artikel 15, einer geschichtlichen Stätte oder einem Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung unmittelbare Gefahr, kann der Bundesrat ein solches Objekt durch befristete Massnahmen unter den Schutz des Bundes stellen und die nötigen Sicherungen zu seiner Erhaltung anordnen.

Vorsorgliche Massnahmen

### Art. 17

<sup>1</sup> Zu Unrecht bezogene Beiträge können zurückgefordert werden. Ebenso können Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden für Objekte, die dem Zwecke der Subvention entfremdet werden oder deren Schutzwürdigkeit dahingefallen ist.

Rückerstattung von Beiträgen

<sup>2</sup> Die Rückerstattungsansprüche verjähren mit Ablauf von 10 Jahren seit Entstehen des Anspruches. Die Artikel 135ff. des Schweizerischen Obligationenrechts sind anwendbar.

### 3. Abschnitt: Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt

#### Art. 18

Schutz von  
Tier- und  
Pflanzenarten

<sup>1</sup> Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.

<sup>3</sup> Der Bund kann die Wiederansiedlung von Arten, die in freier Wildbahn in der Schweiz ausgestorben oder in ihrem Bestand bedroht sind, an geeigneten Standorten fördern.

<sup>4</sup> Die Bundesgesetzgebung über Jagd und Vogelschutz sowie über die Fischerei bleibt vorbehalten.

#### Art. 19

Sammeln wild-  
wachsender  
Pflanzen und  
Fangen von  
Tieren; Bewilli-  
gungspflicht

Das Sammeln wildwachsender Pflanzen und das Fangen freilebender Tiere zu Erwerbszwecken bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Diese kann die Bewilligung auf bestimmte Arten, Gegenden, Jahreszeiten, Mengen oder in anderer Richtung beschränken und das organisierte Sammeln oder Fangen sowie die Werbung dafür verbieten. Die ordentliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie das Sammeln von Pilzen, Beeren, Tee- und Heilkräutern im ortsüblichen Umfange sind ausgenommen, soweit es sich nicht um geschützte Arten handelt.

#### Art. 20

Schutz seltener  
Pflanzen und  
Tiere

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann das Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Feilbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten seltener Pflanzen ganz oder teilweise untersagen. Ebenso kann er entsprechende Massnahmen zum Schutze bestimmter bedrohter oder sonst schützenswerter Tierarten treffen.

<sup>2</sup> Die Kantone können solche Verbote für weitere Arten erlassen.

## Art. 21

Die Ufervegetation (wie Schilf- und Binsenbestände usw.) der öffentlichen Gewässer darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden. Ufervegetation

## Art. 22

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde kann für das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen und das Fangen von Tieren zu wissenschaftlichen sowie zu Lehr- und Heilzwecken in bestimmten Gebieten Ausnahmen gestatten. Ausnahmebewilligungen

<sup>2</sup> Sie kann die Beseitigung der Ufervegetation bewilligen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert. Gegen den Entscheid über das Bewilligungsgesuch ist die Beschwerde an den Bundesrat gemäss Artikel 125, Absatz 1, Buchstabe *b* des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943<sup>1)</sup> über die Organisation der Bundesrechtspflege zulässig.

<sup>3</sup> Bei Bauvorhaben, die gestützt auf eine eidgenössische Konzession oder gestützt auf die Bundesgesetzgebung für bundeseigene Betriebe ausgeführt werden sollen, entscheidet die zuständige Plangenehmigungsbehörde über die Ausnahmebewilligungen. Sie hört vor ihrem Entscheid die kantonale Behörde an.

## Art. 23

Das Ansiedeln landes- und standortsfremder Tier- und Pflanzenarten bedarf einer Bewilligung des Bundesrates. Gehege, Gärten und Parkanlagen sowie die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind ausgenommen. Fremde Tier- und Pflanzenarten; Bewilligungspflicht

#### 4. Abschnitt: Strafbestimmungen

## Art. 24

<sup>1</sup> Wer eine ihm auferlegte Bedingung nicht erfüllt, welche gemäss Artikel 13, Absatz 2 an die Gewährung eines Bundesbeitrages geknüpft wurde,

wer einer Vorschrift zuwiderhandelt, die der Bundesrat in Ausführung der Artikel 16 und 18, Absätze 1 und 2 erlässt,

wer einem Verbot zuwiderhandelt, das die zuständige Behörde in Anwendung der Artikel 19 und 20 erlässt,

wer unbefugt eine Handlung vornimmt, die nach Artikel 19, 22 und 23 bewilligungspflichtig ist, und wer eine Bewilligung überschreitet,

wird mit Haft oder Busse bestraft.

<sup>1)</sup> BS 3, 531.

<sup>3</sup> Die widerrechtlich gefangenen Tiere und, soweit es angemessen erscheint, die widerrechtlich gesammelten, feilgebotenen oder erworbenen Pflanzen sind einzuziehen.

<sup>3</sup> Bei der Strafzumessung ist dem Wert des allenfalls erlangten widerrechtlichen Vermögensvorteils Rechnung zu tragen.

<sup>4</sup> Die besondern Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Strafbestimmungen der übrigen Bundesgesetzgebung, insbesondere über Gewässerschutz, Forstwesen, Fischerei, Jagd und Vogelschutz, bleiben vorbehalten.

<sup>5</sup> Strafverfolgung und Beurteilung sind Sache der Kantone.

## **5. Abschnitt: Organisatorische Bestimmung**

### **Art. 25**

Als beratende Organe bestellt der Bundesrat die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege.

## **6. Abschnitt: Schlussbestimmung**

### **Art. 26**

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 1. Juli 1966.

Der Präsident: **D. Auf der Maur**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 1. Juli 1966.

Der Präsident: **P. Graber**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

*Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:*

Das vorstehende, am 7. Juli 1966<sup>1)</sup> öffentlich bekanntgemachte Bundesgesetz ist in die Sammlung der eidgenössischen Gesetze aufzunehmen und tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bern, den 27. Dezember 1966.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

8373

<sup>1)</sup> BBl 1966, I, 1153.

# **Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz**

(Vom 27. Dezember 1966)

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 26 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966<sup>1)</sup>  
über den Natur- und Heimatschutz,

*beschliesst:*

## *I. Bundesorgane*

### **Art. 1**

Departement  
des Innern und  
Kommissionen

<sup>1</sup> Der Vollzug des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 wird, unter Vorbehalt der Pflichten der andern Bundesstellen gemäss den Artikeln 2–12 des Gesetzes, dem Eidgenössischen Departement des Innern (Departement) übertragen. Ihm stehen als beratende Organe die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege zur Seite.

<sup>2</sup> Die Erfüllung der administrativen Aufgaben, insbesondere die Führung des Sekretariats der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommissionen, obliegt dem Eidgenössischen Oberforstinspektorat (Sektion für Natur- und Heimatschutz). Fragen des Heimatschutzes, die mit der Denkmalpflege zusammenhängen, sind in Verbindung mit dem Sekretariat des Eidgenössischen Departements des Innern zu bearbeiten.

### **Art. 2**

Eidgenössische  
Natur- und  
Heimatschutz-  
kommission  
1. Aufgaben

<sup>1</sup> Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ist beratendes Fachorgan des Bundes für Angelegenheiten des Natur- und Heimatschutzes.

<sup>1)</sup> AS 1966, 1637.

<sup>2</sup> In den Tätigkeitsbereich der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommissions fallen insbesondere:

- a. Beratung des Departements und Mitwirkung beim Vollzug des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz sowie der zugehörigen Ausführungserlasse;
- b. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Bundesbehörden einerseits und den Kantonen sowie den nationalen Verbänden und Institutionen des Natur- und Heimatschutzes anderseits;
- c. Begutachtung von Fragen des Natur- und Heimatschutzes zuhanden der Behörden des Bundes und der Kantone.

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission besteht aus dem Präsidenten, zwei Vize-Präsidenten und 12 weiteren Mitgliedern, die vom Bundesrat auf Antrag des Departements je-weilen für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Der Bundesrat bezeichnet den Präsidenten und die Vize-Präsidenten.

2. Zusammen-  
setzung

<sup>2</sup> Bei der Zusammensetzung der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommissions ist darauf zu achten, dass die ver-schiedenen Aufgabenbereiche und Sprachgebiete gebührend be-rücksichtigt werden.

<sup>3</sup> Das Eidgenössische Oberforstinspektorat sowie das Sekre-tariat des Eidgenössischen Departements des Innern werden zu den Sitzungen der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommis-sions und ihrer Subkommissionen mit beratender Stimme einge-laden.

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission bestellt einen Arbeitsausschuss, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern.

3. Sub-  
kommissionen  
und Ausschüsse

<sup>2</sup> Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission bestellt je eine Subkommission für Fragen des Naturschutzes einerseits und des Heimatschutzes anderseits. Die Subkommissio-nen stellen, im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Gesamt-kommission, unmittelbar dem Eidgenössischen Oberforstinspektora-trag. Ihr Sekretariat wird von der Sektion für Natur- und Heimatschutz geführt.

<sup>3</sup> Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Unter-ausschüsse gebildet werden, die einer Subkommission oder dem Präsidenten der Gesamtkommission Antrag zu stellen haben.

## Art. 5

4. Einberufung <sup>1</sup> Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission wird vom Präsidenten einberufen. Sie hat ferner zusammenzutreten, wenn zwei Mitglieder schriftlich eine Sitzung verlangen.
- <sup>2</sup> Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände wird vom Präsidenten aufgestellt. Es ist den Mitgliedern in der Regel zehn Tage vor den Sitzungen zuzustellen.

## Art. 6

5. Begutachtungen <sup>1</sup> Gutachten werden in wichtigen Fällen durch die Gesamtkommission erstattet, sonst durch Delegationen der ENHK, die der Präsident bestimmt; Kommission und Delegationen haben vor ihrer Stellungnahme der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission oder, wo eine solche fehlt, der kantonalen Natur- und Heimatschutzbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.
- <sup>2</sup> In besondern Fällen kann der Präsident mit Einwilligung des Departements Experten ausserhalb der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission beiziehen.
- <sup>3</sup> Die Begutachtung erstreckt sich namentlich auf die Fragen des Erwerbs oder der Sicherung schützenswerter Objekte, die Massnahmen zu deren Schonung oder ungeschmälerter Erhaltung, allenfalls auf die Beratung oder Leitung von Arbeiten sowie auf die Kontrolle der vom Bund unterstützten Objekte. Die Gutachten und Berichte sind zuhanden des Präsidenten der Kommission zu erstellen.
- <sup>4</sup> Wer in anderer Eigenschaft am gleichen Geschäft mitwirkt, darf nicht als Experte amten.

## Art. 7

6. Berichterstattung an das Departement Der Präsident der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommissions erstattet dem Departement jährlich Bericht über die Tätigkeit der Kommission. Über wichtige Geschäfte berichtet er dem Departement laufend und holt gegebenenfalls dessen Instruktionen ein.

## Art. 8

7. Entschädigungen <sup>1</sup> Die Mitglieder der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommissions und die mit Sonderaufgaben betrauten Experten werden gemäss den Vorschriften des Bundes über die Tagelder und Reiseentschädigungen von Kommissionsmitgliedern und Experten entschädigt.
- <sup>2</sup> Der Präsident der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommissions und die Präsidenten der Subkommissionen beziehen zudem eine jährliche Pauschalentschädigung, deren Höhe

vom Departement im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement festgesetzt wird.

#### Art. 9

Bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Geschäft durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission oder die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege zu behandeln ist, so entscheidet der Vorsteher des Departements endgültig über die Zuweisung, die auch an beide Kommissionen zu gemeinsamer Bearbeitung erfolgen kann.

8. Aufgabenabgrenzung zwischen Eidgenössischer Natur- und Heimatschutzkommission u. Eidgenössischer Kommission für Denkmalpflege

#### Art. 10

Die Sektion für Natur- und Heimatschutz besorgt alle administrativen Aufgaben, die sich aus der Tätigkeit der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ergeben; ihr obliegen insbesondere

9. Sektion für Natur- und Heimatschutz

- a. die Verbindung mit den andern Abteilungen der Bundesverwaltung, den zuständigen kantonalen Instanzen sowie den schweizerischen Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz, namentlich der Bauberatung des Schweizer Heimatschutzes.
- b. die vorbereitende Behandlung von Beitragsgesuchen und deren Weiterleitung an die zuständigen Instanzen auf Grund der Begutachtung durch die Kommission, Ausfertigung der entsprechenden Mitteilung an die Beitragsempfänger, Prüfung von Abrechnungen und Anweisung der Zahlungen;
- c. die Mitwirkung bei der Erstellung von Bundesinventaren und deren regelmässiger Überprüfung;
- d. die Betreuung der im Eigentum des Bundes stehenden Schutzobjekte, soweit diese nicht andern Organen übertragen ist;
- e. Koordination der Begutachtungen gemäss den Artikeln 7-9 des Gesetzes.

### *II. Natur- und Heimatschutz bei der Erfüllung von Bundesaufgaben*

#### Art. 11

<sup>1</sup> Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes sind die Amtsstellen des Bundes sowie seiner Anstalten und Betriebe verpflichtet:

Pflicht der Verwaltungsstellen des Bundes

- a. bei den Bauten und Anlagen des Bundes von sich aus möglichst frühzeitig mit den Instanzen des Natur- und Heimatschutzes des Bundes oder der Kantone in Verbindung zu treten und deren Stellungnahme einzuholen; vorbehalten bleibt Artikel 11 des Gesetzes;

b. vor der Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen sowie vor der Gewährung von Beiträgen mit den Instanzen des Natur- und Heimatschutzes des Bundes oder der Kantone in Verbindung zu treten und nötigenfalls ein Gutachten im Sinne der Artikel 7–9 des Gesetzes einzuholen. Sie können von den Gesuchstellern einen Bericht darüber verlangen, wie sie den Anforderungen des Natur- und Heimatschutzes Rechnung zu tragen gedenken;

c. bei den Gesuchstellern im Sinne von littera b) darauf hinzuwirken, dass schon bei der Standortwahl der Werke den Anforderungen des Bundesgesetzes Rechnung getragen wird.

<sup>2</sup> Die Sektion für Natur- und Heimatschutz steht den Amtsstellen des Bundes bei der Erfüllung dieser Aufgaben beratend zur Verfügung.

<sup>3</sup> Das Eidgenössische Oberforstinspektorat kann verlangen, dass ihm die für die Beurteilung der Geschäfte erforderlichen Akten jederzeit zur Kenntnis gebracht werden. Es ist über alle Vernehmlassungen und Gutachten, die eidgenössische Stellen von Kantonalen Instanzen einholen, zu orientieren.

<sup>4</sup> Entscheide, die unter Würdigung eines Gutachtens im Sinne der Artikel 7–9 des Gesetzes ergehen, sind auch der Sektion für Natur- und Heimatschutz zu eröffnen, die den gemäss Artikel 12 des Gesetzes zur Ergreifung von Rechtsmitteln ermächtigten Körperschaften des öffentlichen Rechts und Organisationen für Natur- und Heimatschutz Auskunft erteilt.

#### Art. 12

Vorbereitung  
der Inventare

Die Vorbereitung und Überprüfung der Inventare gemäss Artikel 5 des Gesetzes erfolgen durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und den gesamtschweizerischen Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz.

### III. Gewährung von Bundesbeiträgen

#### Art. 13

1. Inhalt des  
Gesuches

<sup>1</sup> Für die Geltendmachung eines Beitrages im Sinne der Artikel 13 und 18, Absatz 3 des Gesetzes ist dem Eidgenössischen Oberforstinspektorat ein schriftliches und begründetes Gesuch einzureichen. Gesuche für Beiträge an Arbeiten sind vor deren Beginn zu stellen.

<sup>2</sup> Das Gesuch hat in der Regel zu enthalten:

a. eine Beschreibung des Objekts sowie eine Orientierung über seine Bedeutung für den Natur- und Heimatschutz sowie für die Orts- und Regionalplanung;

- b. einen Ausschnitt aus der Landeskarte sowie eine Kopie des Grundbuchplanes oder andere hinreichende Unterlagen;
- c. Angaben über die gegenwärtigen und künftigen Eigentumsverhältnisse sowie allenfalls bestehende Dienstbarkeiten;
- d. Umschreibung, eingehende Begründung und Kostenvorschlag der beabsichtigten Massnahmen, soweit nötig unter Beilage von Plänen;
- e. Angaben über die Dauer der vorgesehenen Schutzmassnahmen;
- f. Angaben über die finanzielle Lage des Gesuchstellers;
- g. Angaben über die verfügbaren und gegebenenfalls die von dritter Seite erhältlichen finanziellen Mittel;
- h. bereits erstellte Gutachten.

<sup>3</sup> Für allfällige Erweiterungen des Objekts oder des Arbeitsprogrammes, die eine Kostenerhöhung nach sich ziehen, ist rechtzeitig ein begründetes Zusatzbegehren zu stellen.

<sup>4</sup> Das Oberforstinspektorat überweist das Gesuch der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, die nach Abklärung des Sachverhaltes Bericht erstattet und Antrag stellt, ob und in welcher Höhe ein Beitrag ausgerichtet werden soll.

#### Art. 14

<sup>1</sup> Der Bundesbeitrag wird unter Festsetzung einer Höchstsumme in Prozenten der beitragsberechtigten Kosten bemessen, und zwar

2. Beitragsbewilligung  
a) Bemessung

- a. bis 25 Prozent für Objekte von lokaler Bedeutung;
- b. bis 35 Prozent für Objekte von regionaler Bedeutung;
- c. bis 50 Prozent für Objekte von nationaler Bedeutung.

<sup>2</sup> Die Bewilligung eines Bundesbeitrages setzt voraus, dass zugunsten des gleichen Objekts auch ein kantonaler Beitrag geleistet wird, der in der Regel bei finanzstarken Kantonen höher und bei mittelstarken mindestens gleich hoch sein soll wie der Bundesbeitrag.

<sup>3</sup> Die Beiträge von Gemeinden und andern Körperschaften des öffentlichen Rechts sind an den Kantonsbeitrag anrechenbar.

#### Art. 15

<sup>1</sup> Bei Unterhalts- und Renovationsarbeiten können Beiträge bewilligt werden an die Kosten von Massnahmen, die im Hinblick auf den Wert und Charakter des Objekts für den Natur- und Heimatschutz ausgeführt werden, einschliesslich eines entsprechenden Teils des Architekten- oder Ingenieurhonorars.

b) Beitragsberechtigte Kosten bei Unterhalts- und Renovationsarbeiten

<sup>3</sup> Die Kosten von Arbeiten und Massnahmen, die nur zum Zwecke einer einträglicheren Verwendbarkeit eines Objektes ausgeführt werden, fallen ausser Betracht.

#### Art. 16

##### 3. Beitragsbedingungen

Ein Bundesbeitrag für Massnahmen zugunsten eines schützenswerten Objekts kann namentlich an folgende Bedingungen geknüpft werden:

- a. eine dauernde oder befristete Unterschutzstellung;
- b. Erhaltung des Objekts während der Dauer der Unterschutzstellung in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustande und Ausschluss von Änderungen ohne Einwilligung der Subventionsbehörde;
- c. Eintrag aller dauernden Verpflichtungen im Grundbuch als Dienstbarkeiten zugunsten der Eidgenossenschaft oder des Kantons;
- d. periodische Berichterstattung durch den Beitragsempfänger über den Zustand des Objekts;
- e. kostenlose Aushändigung der benötigten Pläne, photographische Aufnahmen usw. durch den Beitragsempfänger an die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission;
- f. Recht zur dauernden Überwachung des Zustandes des Objekts durch Vertreter des Departements;
- g. Zugänglichkeit des Objekts für die Allgemeinheit in einem mit seiner Zweckbestimmung verträglichen Masse;
- h. unverzügliche Meldung aller rechtlichen Änderungen, die das Objekt betreffen, an das Eidgenössische Oberforstinspektorat;
- i. Anbringung dauerhafter Inschriften, worin auf die getroffenen Massnahmen sowie auf die Mithilfe und den Schutz des Bundes hingewiesen wird. Text und Ausführung unterliegen der Genehmigung durch das Eidgenössische Oberforstinspektorat.

#### Art. 17

##### 4. Kompetenz zur Beitragsbewilligung

Die Beiträge gemäss Artikel 13ff. des Gesetzes werden im Einzelfall zugesprochen:

- a. bis 100000 Franken durch das Eidgenössische Oberforstinspektorat im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung;
- b. über 100000 bis 500000 Franken durch das Departement im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement;
- c. über 500000 Franken durch den Bundesrat.

## Art. 18

Die Bundesbeiträge werden ausbezahlt:

- a. bei Erwerb von Objekten durch einmalige Leistung auf Grund des Kaufvertrages;
- b. bei Pacht und Miete sowie Aufwendungen für Aufsicht und Betreuung oder andern Sicherungsmassnahmen auf Grund der entsprechenden Verträge durch jährliche Leistungen;
- c. bei der Errichtung von Dienstbarkeiten durch einmalige oder periodische Leistungen;
- d. bei Arbeiten und Massnahmen nach deren Abschluss und auf Grund einer detaillierten Abrechnung mit den entsprechenden Belegen. Bei langfristigen Massnahmen können nach Massgabe des Fortschreitens der Arbeiten Ratenzahlungen erfolgen.

5. Auszahlung  
der Bundes-  
beiträge

## Art. 19

Bei Arbeiten und Massnahmen, die eine Dauer von mehr als einem Jahr beanspruchen, ist dem Eidgenössischen Oberforstinspektorat jeweils bis zum 1. November eine vorläufige Aufstellung der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten einzureichen.

6. Jährliche  
Kosten-  
kontrolle

## Art. 20

<sup>1</sup> Das Verzeichnis der vom Bund subventionierten und unter Schutz gestellten Objekte wird vom Eidgenössischen Oberforstinspektorat geführt. Es enthält eine genaue Beschreibung der Objekte sowie die Angabe des Eigentümers, das Datum des Unterstellungsbeschlusses und die Art der Kennzeichnung. Allfällige Änderungen, vor allem bezüglich des Umfangs, der Zweckbestimmung, der Eigentumsrechte oder der Gestaltung, sind laufend nachzutragen.

7. Verzeichnis  
der geschützten  
Objekte

<sup>2</sup> Das Verzeichnis und die Nachträge sind den Kantonen periodisch zur Kenntnis zu bringen.

## Art. 21

Stellt die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission bei einem der unter Aufsicht des Bundes stehenden Objekte die Nichteinhaltung der auferlegten Bedingungen oder sonstige Mängel fest, so erstattet sie dem Departement Meldung; dieses trifft die notwendigen Massnahmen (Geltendmachung der Rückerstattung, Forderung von Schadenersatz, Strafanzeige gemäss Art. 24, Abs. 1 des Gesetzes, Anordnung der Ersatzvornahme).

8. Nichtein-  
haltung von  
Verpflichtungen

## Art. 22

9. Beiträge an  
gesamtschwei-  
zerische Verei-  
nungen für  
Natur- und  
Heimatschutz

<sup>1</sup> Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz von gesamt-schweizerischer Bedeutung, die Anspruch auf einen Bundesbeitrag im Sinne von Artikel 14 des Gesetzes erheben, haben ein begründetes Gesuch einzureichen. Dem Beitragsbegehren sind detaillierte Unterlagen (Rechnungen und Berichte) über die Tätigkeit beizulegen, aus denen ersichtlich ist, in welchem Masse ein beitragsberechtigter Aufwand im öffentlichen Interesse vorliegt.

<sup>2</sup> Unter Tätigkeit im öffentlichen Interesse sind Leistungen der Vereinigungen zu verstehen, die sonst Aufgabe der Allgemeinheit wären, wie namentlich Pflege und Betreuung von Reservaten sowie von schützenswerten Gebäuden und Ortsbildern, Abklärung der Subventionswürdigkeit von Einzelobjekten, Vorarbeiten für Inventare sowie für den Schutz und die Pflege der Landschaft, Bauberatung, Kurse über Natur- und Heimatschutz, Aufklärung von Behörden und Öffentlichkeit (unter Ausschluss politischer Auseinandersetzungen jeder Art), Abgabe von Lehrmaterial an Schulen usw.

<sup>3</sup> Die Gesuche sind dem Departement einzureichen, das darüber im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement entscheidet.

## IV. Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt

## Art. 23

Liste der  
geschützten  
Pflanzen

Das Pflücken, Ausgraben oder Ausreissen sowie das Transportieren, Feilbieten, Verkaufen oder Kaufen der nachstehend bezeichneten seltenen Pflanzen ist unter Vorbehalt einer Bewilligung gemäss Artikel 22, Absatz 1 des Gesetzes auf dem ganzen Gebiet der Schweiz untersagt:

*lateinisch*

Phyllitis Scolopendrium  
Polystichum setiferum  
Polystichum Braunii  
Adiantum Capillus-Veneris  
Matteuccia Struthiopteris  
Ephedra helvetica  
Carex baldensis  
Calla palustris  
Asphodelus albus  
Lilium Martagon  
Lilium bulbiferum  
    beide Unterarten  
Fritillaria Meleagris

*deutsch*

Hirschzunge  
Borstiger Streifenfarn  
Braunscher Streifenfarn  
Frauenhaar  
Straussfarn  
Meerträubchen  
Monte Baldo-Segge  
Drachenwurz  
Affodill  
Türkenbund  
Feuerlilie  
    beide Unterarten  
Schachblume

<i>lateinisch</i>	<i>deutsch</i>
Tulipa, alle Arten,	Tulpe, alle Arten
Erythronium Dens-canis	Hundszahn
Leucoium aestivum	Sommer-Knotenblume
Iris sibirica	Sibirische Schwertlilie
Gladiolus, alle Arten	Gladiole, alle Arten
Orchidaceae, incl. Cypripedium	Knabenkräuter, inkl.
calceolus	Frauschuh
ausgenommen:	ausgenommen:
Orchis mascula	männliches Knabenkraut
masculata	geflecktes Knabenkraut
latifolia	breitblättriges Knabenkraut
Nigritella nigra	Männertreu
Gymnadenia conopea	Mücken-Nacktdrüse
Lychnis Coronaria	Kranzrade
Dianthus glacialis	Gletschernekle
Dianthus gratianopolitanus	Grenobler Nelke
Nymphaea alba	Seerose
Nuphar, alle Arten	Teichrose, alle Arten
Paeonia officinalis	Pfingstrose
Aquilegia alpina	Alpenakelei
Delphinium elatum	Hoher Rittersporn
Anemone silvestris	Hügelanemone
Pulsatilla vulgaris	Küchenschelle
Adonis vernalis	Adonis
Papaver alpinum	Alpenmohn
Papaver aurantiacum	rhätischer Alpenmohn
Sempervivum Wulfeni	gelbe Hauswurz
Sempervivum grandiflorum	
Dictamnus albus	Diptam
Daphne Cneorum	Flühröschen
Daphne alpina	Alpen-Seidelbast
Eryngium alpinum	Alpenmannstreu
Androsace, alle Arten	Mannsschild, alle Arten
Armeria, alle Arten	Grasnelke, alle Arten
Eritrychium nanum	Himmelsherold
Dracocephalum, beide Arten	Drachenkopf, beide Arten
Artemisia, alle kleinen alpinen	
Arten	Edelrauten, alle kleinen
	alpinen Arten

## Art. 24

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den im Bundesgesetz über Jagd und Vogel-  
schutz vom 10. Juni 1925<sup>1)</sup> genannten Tieren gelten im Sinne des

Geschützte  
Tiere

<sup>1)</sup> BS 9, 544.

Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966  
als geschützt:

<i>lateinisch</i>	<i>deutsch</i>
Chiroptera	alle Fledermäuse
Reptilia	alle Kriechtiere (Schlangen, Eidechsen, Blindschleichen)
Amphibia	alle Lurche (Frösche, Unken, Kröten, Salamander und Mol- che)
Formica rufa	Rote Waldameise (Gruppe)

<sup>2</sup> Vorbehältlich einer Bewilligung gemäss Artikel 22, Absatz 1 des Gesetzes ist es untersagt, Tiere dieser Arten mutwillig oder zum Zwecke der Verfütterung oder des Erwerbs

- a. zu töten oder zum Zwecke der Aneignung zu fangen sowie ihre Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder zum Zwecke der Aneignung wegzunehmen;
- b. lebend oder tot, einschliesslich der Eier, Larven, Puppen und Nester, mitzuführen, zu versenden, feilzuhalten, auszuführen, ändern zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

#### Art. 25

Schutz der  
Biotope

Um dem Aussterben geschützter Pflanzen und Tiere entgegenzuwirken, sind auch die ihnen als Nahrungsquellen, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Biotope wie Tümpel, Sumpfbereiche, Riede, Hecken und Feldgehölze nach Möglichkeit zu erhalten. Die Kantone können, soweit es der Schutz einzelner Pflanzen oder Tiere erfordert, ergänzende Vorschriften erlassen.

#### Art. 26

Verwendung  
von Gift-  
stoffen

<sup>1</sup> Die Verwendung von Giftstoffen zur Schädlingsbekämpfung, welche schützenswerte Tiere und Pflanzen nachweisbar gefährden, ist untersagt, sofern mit weniger gefährlichen Massnahmen, insbesondere solchen biologischer Art, die entsprechende Wirkung erzielt werden kann.

<sup>2</sup> In Reservaten ist die Verwendung von Giftstoffen, welche die dort geschützte Tier- und Pflanzenwelt gefährden, untersagt.

## Art. 27

Die Bewilligung für das Ansiedeln landes- und standortsfremder Tier- und Pflanzenarten kann in begründeten Fällen für die ganze Schweiz oder Teilgebiete (z. B. Jura, Mittelland, Alpen, einzelne Kantone) erteilt werden. Gesuche um Bewilligungen im Sinne dieses Artikels sind von den zuständigen kantonalen Behörden an das Departement zu richten, das nach Anhören der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission dem Bundesrat Antrag stellt.

Fremde Tier- und Pflanzenarten; Bewilligungspflicht

*V. Verschiedene Bestimmungen*

## Art. 28

<sup>1</sup> Dem Departement ist von allen rechtskräftigen auf Grund des Gesetzes ergangenen kantonalen Strafentscheiden und Einstellungsbeschlüssen unentgeltlich eine vollständige Ausfertigung zuzustellen.

Strafurteile

<sup>2</sup> Es unterrichtet periodisch die Kantone über die Gerichtspraxis.

## Art. 29

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Inkraftsetzung

Bern, den 27. Dezember 1966.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Schaffner**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

# **Bundesgesetz über die Förderung des Hotel- und Kurortskredites**

(Vom 1. Juli 1966)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 31<sup>bis</sup> der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Dezember 1965<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1**

### *Grundsatz*

Der Bund fördert nach Massgabe dieses Gesetzes die Gewährung von Krediten für die Hotel- und Kurortserneuerung. Er unterstützt zu diesem Zwecke die Tätigkeit der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit mit Sitz in Zürich (nachstehend Gesellschaft genannt).

## **Art. 2**

### *Rechtsform der Gesellschaft*

<sup>1</sup> Die Gesellschaft ist eine vom Bundesrat zu errichtende Genossenschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 829 des Obligationenrechts, welche die Aktiven und Passiven der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft und der Schweizerischen Bürgschaftsgenossenschaft für die Saisonhotellerie ohne deren Liquidation zu übernehmen hat.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt über die Gründung der neuen Gesellschaft und die Löschung der bisherigen beiden Gesellschaften nähere Vorschriften.

## **Art. 3**

### *Aufgaben der Gesellschaft*

Die Gesellschaft verbürgt oder gewährt Darlehen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen. Sie kann weitere Aufgaben, wie zum Beispiel die Besorgung von Treuhandarbeiten für Bürgschaftsnehmer und Darlehensschuldner, die be-

<sup>1)</sup> BBl 1965, III, 588.

triebswirtschaftliche Beratung von Hotelbetrieben sowie die Begutachtung von Kurortseinrichtungen übernehmen.

#### Art. 4

##### *Zweck der Verbürgung oder Darlehensgewährung*

<sup>1</sup> Die Gesellschaft kann für folgende Zwecke Darlehen verbürgen oder gewähren:

- a. Erneuerung bestehender Hotels mit Einschluss des Neubaus eines Hotels anstelle eines bisher bestehenden;
- b. Erneuerung oder Neubau von Personalunterkünften und Arbeitsstätten;
- c. Erleichterung der Übernahme von Hotels durch Nachwuchskräfte bei Kauf oder Erbgang;
- d. Erneuerung privater Erziehungsinstitute und Pensionate, die massgeblich vom Besuch ausländischer Zöglinge abhängig sind;
- e. Projektierung, Schaffung oder Erneuerung von Kurortseinrichtungen, die im allgemeinen Interesse des Kurortes liegen und nicht zu den ordentlichen Aufgaben der Kantone und Gemeinden gehören;
- f. Erneuerung von Heilbädern.

<sup>2</sup> Statt neue Darlehen zu verbürgen oder zu gewähren, kann die Gesellschaft auch bestehende Darlehen verbürgen oder übernehmen, wenn ein Zweck gemäss Absatz 1 gegeben ist oder wenn ein von der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft gewährtes Darlehen abgelöst werden soll.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann andere Beherbergungsbetriebe den Hotels gleichstellen und über Darlehen für Kurortseinrichtungen nähere Bestimmungen erlassen.

#### Art. 5

##### *Fremdenverkehrsgebiete*

<sup>1</sup> Die Verbürgung oder Gewährung von Darlehen ist auf Gebiete und Ortschaften beschränkt, in denen der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist und zudem erheblichen Saisonschwankungen unterliegt. Der Bundesrat bezeichnet nach Anhören der Kantone diese Gebiete und Ortschaften.

<sup>2</sup> Badekurorte sind von der Beschränkung gemäss Absatz 1 ausgenommen. Die Gesellschaft kann im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, wenn ähnliche Verhältnisse wie in Fremdenverkehrsgebieten gemäss Absatz 1 vorliegen.

#### Art. 6

##### *Voraussetzungen für Bürgschaften und Darlehen*

<sup>1</sup> Die Gesellschaft kann Darlehen verbürgen, sofern

- a. der Hotelbetrieb lebensfähig und die Kurortseinrichtung den Verhältnissen angemessen ist;
- b. der Schuldner fähig und vertrauenswürdig ist;
- c. der Schuldner in zumutbarem Masse eigenes Kapital einsetzt;
- d. der Schuldner die erforderlichen Mittel ohne Verbürgung nicht beschaffen kann.

<sup>a</sup> Die Gesellschaft kann selber Darlehen gewähren, sofern die Voraussetzungen von Absatz 1, Buchstabe *a*, *b* und *c* erfüllt sind, der Schuldner aber die erforderlichen Mittel auch mit einer Darlehensverbürgung nicht beschaffen kann.

#### Art. 7

##### *Darlehens- und Haftungsgrenze*

<sup>1</sup> Die gemäss Artikel 4, Absatz 1, Buchstaben *a* bis *d* verbürgten oder gewährten Darlehen dürfen zusammen mit vorgehenden und gleichrangigen Forderungen den nach der Erneuerung zu erwartenden Ertragswert nicht übersteigen. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann ein anderer Wert zugrunde gelegt werden. Der Bundesrat bestimmt das Nähere.

<sup>2</sup> Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf Zinsen und Kosten, jedoch nur bis zu 20 Prozent der Hauptschuld.

#### Art. 8

##### *Zins und Amortisation*

<sup>1</sup> Die Gesellschaft wirkt dahin, dass der Gläubiger die Zinssätze der verbürgten Darlehen für den Schuldner so günstig als möglich ansetzt.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft setzt die Zinssätze für die von ihr gewährten Darlehen entsprechend den Sätzen der verbürgten Darlehen einschliesslich der Bürgschaftsprämie fest. Sie kann für Jugendherbergen niedrigere Zinssätze festsetzen.

<sup>3</sup> Verbürgte oder gewährte Darlehen sind möglichst rasch zu amortisieren. Die Amortisationsfrist soll für Direktdarlehen in der Regel 10 bis 15 Jahre und für verbürgte Darlehen 20 Jahre nicht überschreiten.

#### Art. 9

##### *Sicherstellung und Kontrolle*

<sup>1</sup> Soweit nicht besondere Verhältnisse vorliegen, sollen die Darlehen durch Grundpfand oder in anderer Weise gesichert sein.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft lässt sich vom Schuldner ermächtigen, jederzeit Kontrollen durchzuführen und Einsicht in die Bücher zu nehmen. Sie verpflichtet ihn zu geordneter Buchführung.

#### Art. 10

##### *Kosten und Gebühren*

Die Gesellschaft stellt Rechnung für die Behandlung von Bürgschafts- und Darlehensgesuchen sowie für Kontrollen gemäss Artikel 9, Absatz 2. Sie kann eine im Geschäftsreglement festzusetzende Bürgschaftsprämie erheben.

#### Art. 11

##### *Genossenschaftskapital*

<sup>1</sup> Das Genossenschaftskapital der Gesellschaft beträgt mindestens zwölf Millionen Franken, wovon sechs Millionen Franken vom Bund und mindestens

sechs Millionen Franken von Dritten aufgebracht werden. Die Genossenschaftsanteile lauten auf 500 Franken.

<sup>2</sup> Der Bund liberiert seinen Anteil mit der Entschädigung, die ihm für seine bisherige Beteiligung am Aktienkapital der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft zufällt, sowie durch Verrechnung mit Rückforderungsansprüchen aus Subventionen, die er auf Grund der früheren Gesetzgebung der Hotel-Treuhand-Gesellschaft gewährt hat.

<sup>3</sup> Die Verzinsung des Genossenschaftskapitals darf vier Prozent nicht übersteigen.

#### Art. 12

##### *Reservefonds*

Die Gesellschaft errichtet einen Reservefonds, dem namentlich folgende Mittel zugewiesen werden:

- a. die gemäss Artikel 11 nicht verwendeten Rückforderungsansprüche aus früheren Subventionen des Bundes an die Schweizerische Hotel-Treuhand-Gesellschaft;
- b. die durch Übernahmebilanz ausgewiesenen Rückstellungen der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft;
- c. die durch Übernahmebilanz ausgewiesenen Garantiefonds und Rückstellungen der Schweizerischen Bürgschaftsgenossenschaft für die Saisonhotellerie.

#### Art. 13

##### *Organisation und Tätigkeit der Gesellschaft*

<sup>1</sup> Organisation und Tätigkeit der Gesellschaft werden in den Ausführungsvorschriften des Bundesrates, in den Statuten und im Geschäftsreglement näher geregelt. Die Festsetzung und Änderung der Statuten und des Geschäftsreglements bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung so viele Stimmen als es Genossenschaftsanteile besitzt.

<sup>3</sup> Der Präsident der Verwaltung und die Hälfte der übrigen Verwaltungsmglieder werden vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement gewählt und können nur von ihm abberufen werden.

<sup>4</sup> Soweit dieses Gesetz, die Ausführungsvorschriften des Bundesrates und die Statuten nicht etwas anderes vorschreiben, finden die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Genossenschaft des privaten Rechts Anwendung.

#### Art. 14

##### *Rechtspflege*

<sup>1</sup> Die Anfechtung von Beschlüssen und Verfügungen der Organe der Gesellschaft richtet sich, unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3, nach den allgemeinen Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege des Bundes. Die Anrufung des Zivilrichters ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse der Verwaltung über die Verbürgung oder Gewährung von Darlehen sind endgültig.

<sup>3</sup> Streitigkeiten aus dem Bürgschafts- oder Darlehensvertrag werden vom Zivilrichter beurteilt.

#### Art. 15

##### *Bundesgarantie für Bürgschaftsverluste*

<sup>1</sup> Für die von der Gesellschaft eingegangenen Bürgschaften leistet der Bund Garantie, indem er im Einzelfall 75 Prozent des Bürgschaftsverlustes deckt. Er vergütet der Gesellschaft seinen Anteil am Verlust binnen sechs Monaten.

<sup>2</sup> Die Leistung des Bundes für Bürgschaftsverluste beträgt höchstens 100 Millionen Franken.

<sup>3</sup> Löst der Bund die Garantie ein, so ist die Gesellschaft verpflichtet, alle nach den Umständen zweckmässigen Vorkehren zu treffen, um den Forderungsbetrag wieder einzubringen. Sie erstattet dem Bund 75 Prozent der eingehenden Zahlungen zurück.

#### Art. 16

##### *Darlehen*

<sup>1</sup> Für die Gewährung von Darlehen überlässt der Bund der Gesellschaft darlehensweise die Rückzahlung aus den nachstehend genannten Darlehen, die er auf Grund der früheren Gesetzgebung der Hotel-Treuhand-Gesellschaft bewilligt hat:

- a. die Bundesdarlehen gemäss Artikel 61 und 62 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1955<sup>1)</sup> über rechtliche und finanzielle Massnahmen für das Hotelgewerbe im Betrage von 45,3 Millionen Franken;
- b. die Bundesdarlehen gemäss Bundesbeschluss vom 22. Juni 1945<sup>2)</sup> über die Gewährung eines Kredites zur Erneuerung der schweizerischen Heilbäder im Betrage von 1,7 Millionen Franken.

<sup>3</sup> Die Gesellschaft zahlt binnen zehn Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes 20 Millionen Franken der ihr gemäss Absatz 1 überlassenen Darlehen zurück, sofern der Bundesrat in Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gesellschaft nicht anders entscheidet. Den restlichen Betrag zahlt die Gesellschaft nach Anordnung des Bundesrates zurück.

<sup>3</sup> Verluste auf Darlehen, die aus Bundesmitteln gewährt werden, gehen zu Lasten des Bundes, sofern die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt sind und die Gesellschaft ihren Sorgfaltspflichten nachgekommen ist.

<sup>4</sup> Die Gesellschaft kann aus eigenen Mitteln Darlehen gewähren, soweit diese Mittel nicht zur Deckung ihrer Bürgschaftsverpflichtungen benötigt werden.

<sup>1)</sup> AS 1955, 1107.

<sup>2)</sup> BS 10, 495.

## Art. 17

*Zins auf Bundesdarlehen*

Der Bund setzt den Zins für die von ihm gemäss Artikel 16, Absatz 1 zur Verfügung gestellten Mittel in Würdigung der finanziellen Lage der Gesellschaft fest.

## Art. 18

*Steuerbefreiung*

<sup>1</sup> Die Gesellschaft ist von den Einkommens- und Vermögenssteuern befreit.

<sup>2</sup> Die von der Gesellschaft ausgegebenen Genossenschaftsanteile unterliegen der eidgenössischen Emissionsabgabe nicht.

## Art. 19

*Aufsicht und Vollzug*

<sup>1</sup> Die Gesellschaft untersteht der Aufsicht des Bundesrates, der die Bundesversammlung im Rahmen des Geschäftsberichtes über die Tätigkeit der Gesellschaft unterrichtet.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wacht über die bestimmungsgemässe Verwendung der Mittel, die der Bund der Gesellschaft auf Grund dieses Gesetzes zur Verfügung stellt. Die Gesellschaft erstattet dem Departement alljährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

<sup>3</sup> Im übrigen vollzieht das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit das Gesetz.

## Art. 20

*Auflösung der Gesellschaft*

<sup>1</sup> Der Auflösungsbeschluss der Generalversammlung bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

<sup>2</sup> Im Falle der Auflösung sind zunächst die Schulden zu tilgen, die Verbindlichkeiten aus den Bürgschaften zu regeln und die Anteile der Genossenschaftler bis höchstens zum Nominalwert zurückzubezahlen. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist unter der Aufsicht des Bundes für die weitere Förderung der Saisonhotellerie und der Kurorte zu verwenden.

## Art. 21

*Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Die Bundesgarantie gemäss Artikel 15 gilt nur für Darlehen, die während zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbürgt werden. Für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von der Schweizerischen Bürgschaftsgenossenschaft für die Saisonhotellerie verbürgten Darlehen gilt die Bundesgarantie von Gesetzes wegen.

<sup>2</sup> Die Zinssätze für Darlehen, welche die Schweizerische Hotel-Treuhand-Gesellschaft vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewährt hat, sind während einer Übergangszeit den Bestimmungen von Artikel 8, Absatz 2 dieses Gesetzes anzupassen. Das Geschäftsreglement bestimmt das Nähere.

## Art. 22

### *Schlussbestimmungen*

<sup>1</sup> Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach voller Zeichnung des Genossenschaftskapitals fest.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Bundesbeschluss vom 22. Juni 1945<sup>1)</sup> über die Gewährung eines Kredites zur Erneuerung der schweizerischen Heilbäder aufgehoben. ~

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 1. Juli 1966.

Der Präsident: **D. Auf der Maur**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 1. Juli 1966.

Der Präsident: **P. Graber**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

### *Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:*

Das vorstehende, am 7. Juli 1966<sup>2)</sup> öffentlich bekanntgemachte Bundesgesetz ist in die Sammlung der eidgenössischen Gesetze aufzunehmen und tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bern, den 23. Dezember 1966.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

<sup>1)</sup> BS 10. 495.

<sup>2)</sup> BBl 1966, I, 1182.

## **Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Förderung des Hotel- und Kurortskredites**

(Vom 23. Dezember 1966)

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 2, 4, 5, 7, 14 und 18 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966<sup>1)</sup>  
über die Förderung des Hotel- und Kurortskredites,

*beschliesst:*

### **I. Errichtung und Organisation der Gesellschaft für Hotelkredit**

#### Art. 1

##### *Errichtung der Gesellschaft*

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung besteht unter dem Namen «Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit» (nachstehend Gesellschaft genannt) die auf Grund von Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Förderung des Hotel- und Kurortskredites zu errichtende Genossenschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 829 des Obligationenrechts mit Sitz in Zürich. Sie übernimmt Aktiven und Passiven der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft und der Schweizerischen Bürgschaftsgenossenschaft für die Saisonhotellerie unter Einschluss der Bürgschaftsverpflichtungen.

#### Art. 2

##### *Organisation der Gesellschaft*

<sup>1)</sup> Die Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung, die Verwaltung und die Kontrollstelle.

<sup>2)</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die Beschlüsse über Erlass und Änderung der Statuten und des Geschäftsreglements, Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz sowie über die Verwendung des Ergebnisses der Jahresrechnung bedürfen der Genehmigung durch

<sup>1)</sup> AS 1966, 1658.

das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement. Die Genehmigung der entsprechenden Anträge ist vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung einzuholen.

<sup>3</sup> Die Verwaltung ist das geschäftsführende Organ der Gesellschaft. Sie hat dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Einblick in die Geschäfte der Gesellschaft zu gewähren und ihm den Jahresbericht einzusenden.

<sup>4</sup> Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern. Ein Mitglied und ein Ersatzmann werden vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, das zweite Mitglied und der zweite Ersatzmann von der Generalversammlung gewählt.

## **II. Andere Beherbergungsbetriebe und Kurortseinrichtungen**

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Als andere Beherbergungsbetriebe im Sinne von Artikel 4, Absatz 3 des Gesetzes gelten Jugendherbergen.

<sup>2</sup> Als Kurortseinrichtungen im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes gelten Anlagen und Einrichtungen, die den Gästen zur Erholung dienen, wie beispielsweise Spazierwege, Skipisten, Parkanlagen, Schwimmbäder und Eisbahnen. Den Kurortseinrichtungen gleichgestellt sind Rechte, welche ihre Benützung sichern. Strassen, Parkplätze, Transporteinrichtungen, Anlagen für die Wasser- und Energieversorgung sowie für den Gewässerschutz gelten nicht als Kurortseinrichtungen.

## **III. Fremdenverkehrsgebiete**

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Als Gebiete und Ortschaften, in denen gemäss Artikel 5 des Gesetzes der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist und zudem erheblichen Saisonschwankungen unterliegt, gelten

- a. Im Kanton Bern die Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Obersimmental, Nidersimmental, Saanen, Franches-Montagnes mit Ausnahme der Ortschaft Tramelan, im Amtsbezirk Thun die Gemeinden Thun, Buchholterberg, Eriz, Heiligenschwendi, Hilterfingen, Oberhofen und Sigriswil, im Amtsbezirk Courtelary das Gebiet der Montagne du Droit und des Mont-Soleil, in den Amtsbezirken Courtelary und Neuenstadt das Gebiet des Chasserals einschliesslich Tessenberg und im Amtsbezirk Biel die Gemeinde Leubringen mit der Ortschaft Magglingen.
- b. Im Kanton Luzern die Gemeinden Luzern, Horw, Meggen, Greppen, Weggis, Vitznau, Schwarzenberg und Flühli.
- c. Der Kanton Uri mit Ausnahme der Gemeinden Attinghausen, Bürglen, Erstfeld, Schattdorf und Seedorf.

- d. Im Kanton Schwyz die Gemeinden Gersau, Küssnacht a.R., Morschach, Feusisberg, Oberiberg, Einsiedeln, Muotathal, Arth und Lauerz, mit Ausnahme der Ortschaften Arth, Goldau und Lauerz sowie die Ortschaft Brunnen in der Gemeinde Ingenbohl.
- e. Der Kanton Obwalden.
- f. Der Kanton Nidwalden.
- g. Im Kanton Glarus die Gemeinden Braunwald, Filzbach, Obstalden und Elm.
- h. Im Kanton Zug die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Walchwil, Risch und Zug, ausgenommen die Stadt Zug.
- i. Im Kanton Freiburg die Gemeinden Charmey und Gruyères sowie die Ortschaften Murten, Montilier, Meyriez, Schwarzsee, Châtel-St-Denis-les Paccots und Estavayer-le-Lac.
- k. Im Kanton Basel-Landschaft die Gemeinde Langenbruck.
- l. Im Kanton Schaffhausen die Gemeinde Stein am Rhein.
- m. Im Kanton Appenzell A.-Rh. die Gemeinden Schwellbrunn, Urnäsch, Gais, Speicher, Teufen, Heiden, Lutzenberg, Walzenhausen und Rehetobel.
- n. Der Kanton Appenzell I.-Rh.
- o. Im Kanton St. Gallen der Bezirk Obertoggenburg, der Bezirk Sargans, mit Ausnahme der Gemeinden Sargans, Mels und Flums und der Ortschaft Walenstadt, ferner das Berggebiet des Bezirkes Werdenberg sowie die Gemeinden Amden, Hemberg, Weesen, Degersheim, Mogelsberg, Oberhelfenschwil und Goldingen.
- p. Der Kanton Graubünden mit Ausnahme der Gemeinden Rhäzüns, Bonaduz, Tamins, Domat/Ems, Felsberg, Haldenstein, Trimmis, Says, Untervaz, Igis, Mairils, Malans, Jenins und Fläsch.
- q. Im Kanton Thurgau die an den Untersee grenzenden Gemeinden sowie die Gemeinde Dussnang.
- r. Im Kanton Tessin die Bezirke Locarno und Lugano, der Bezirk Leventina mit Ausnahme der Gemeinden Pollegio, Personico, Bodio und Giornico, im Bezirk Blenio die Gemeinden Campo Blenio, Olivone und Ghirone, im Bezirk Vallemaggia die Gemeinden Bosco Gurin und Campo-Vallemaggia sowie im Bezirk Mendrisio das Gebiet des Monte Generoso.
- s. Im Kanton Waadt die Bezirke Aigle, La Vallée, Pays d'Enhaut und Vevey, ferner die Gemeinden Chexbres, Puidoux, St-Cergue und die Ortschaft Les Rasses, im weitem der Ortschaften am Ufer des Genfersees sowie Ouchy in der Stadt Lausanne.
- t. Der Kanton Wallis mit Ausnahme der Ortschaften Lalden, Steg, Hohtenn, Turtmann, Chalais, Granges, Bramois, Vétroz, Ardon, Chamoson, Leytron, Riddes, Saxon, Saillon, Charrat, Fully, Dorénaz, Collonges, Massongex, Collombey-Muraz, Vionnaz und Vouvry.

<sup>2</sup>Die Verwaltung der Gesellschaft wird ausserhalb der in Absatz 1 genannten Ortschaften und Gebiete gelegene Beherbergungsbetriebe durch Verbürgung

oder Gewährung von Darlehen fördern, sofern ähnliche Verhältnisse wie in Fremdenverkehrsgebieten vorliegen.

## IV. Darlehens- und Haftungsgrenze

### 1. Beherbergungsbetriebe

#### Art. 5

##### *Allgemeine Grundsätze*

<sup>1</sup> Als Darlehens- und Haftungsgrenze im Sinne von Artikel 7 des Gesetzes gilt in der Regel der nach der Erneuerung oder Handänderung zu erwartende Ertragswert.

<sup>2</sup> Lässt sich der Ertragswert nicht oder nicht zuverlässig schätzen, so kann der Festsetzung der Darlehens- und Haftungsgrenze ein anderer Wert, wie der Versicherungswert, der Verkehrs- oder Anschaffungswert zugrunde gelegt werden.

#### Art. 6

##### *Grundlagen der Ertragswertschätzung*

<sup>1</sup> Die nach der Erneuerung oder Handänderung zu erwartenden Betriebserlöse sind unter Berücksichtigung der in den letzten fünf Jahren erzielten Geschäftsergebnisse sowie der geplanten betrieblichen Änderungen zu schätzen.

<sup>2</sup> Ist das zu verbürgende oder zu gewährende Darlehen nicht für ertragssteigernde Erneuerungen bestimmt, so ist die Darlehens- und Haftungsgrenze in der Regel entsprechend dem durchschnittlichen Ertrag der letzten fünf Geschäftsjahre festzusetzen.

<sup>3</sup> Lassen sich die bisherigen Geschäftsergebnisse eines Beherbergungsbetriebes nicht oder nicht zuverlässig ermitteln, so ist auf die Erfahrungszahlen von Betrieben gleicher Art, Grösse und Umsatzstruktur abzustellen.

<sup>4</sup> Erträge aus Nebenbetrieben sind bei der Schätzung des Ertragswertes mitzuberoücksichtigen.

#### Art. 7

##### *Ermittlung des massgebenden Ertrages*

Zur Ermittlung des massgebenden Ertrages sind von den gemäss Artikel 6 geschätzten Betriebserlösen der Betriebsaufwand (Waren- und Lohnaufwand und übriger mit dem Betrieb notwendigerweise verbundener Aufwand) sowie der Aufwand für Steuern, Abgaben, Verwaltung und angemessene Privatbezüge des Betriebsinhabers oder Direktionssaläre abzuziehen, nicht dagegen der Aufwand für den Unterhalt von Gebäuden, technischen Einrichtungen und

Mobilien, für die Zinsen auf dem Fremd- und Eigenkapital und für die Abschreibungen.

#### Art. 8

##### *Ermittlung des Ertragswertes*

<sup>1</sup> Zur Ermittlung des Ertragswertes ist der gemäss Artikel 7 geschätzte massgebende Ertrag zum Satz von 10 Prozent zu kapitalisieren. Bei wesentlichen Änderungen des Zinsfusses ist der Satz für die Kapitalisierung entsprechend anzupassen.

<sup>2</sup> Der geschätzte Ertragswert kann erhöht werden, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, die ihn als zu niedrig erscheinen lassen, insbesondere wenn die Zukunftsaussichten des Beherbergungsbetriebes als sehr günstig zu beurteilen sind, wenn für den Unterhalt von Gebäuden, technischen Einrichtungen oder des Mobiliars ein aussergewöhnlich niedriger Aufwand angenommen werden darf, oder wenn ein Vergleich mit ähnlichen Betrieben ergibt, dass die erzielbaren Erträge nach der Handänderung höher als bisher sein werden.

<sup>3</sup> Der geschätzte Ertragswert kann herabgesetzt werden, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, die ihn als zu hoch erscheinen lassen, insbesondere wenn ein aussergewöhnlich hoher Aufwand für den Unterhalt von Gebäuden, technischen Einrichtungen oder des Mobiliars zu erwarten ist.

<sup>4</sup> Sofern die Erträge aus Nebenbetrieben ihrer Natur nach eine besondere Behandlung erfordern, sind sie nach einem andern, den Verhältnissen entsprechenden Satz zu kapitalisieren.

## 2. Erziehungsinstitute und Heilbäder

#### Art. 9

Auf die Erneuerung von Erziehungsinstituten und Heilbädern im Sinne von Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe *d* und *f* des Gesetzes finden die Bestimmungen von Artikel 5 bis 8 dieser Verordnung sinngemäss Anwendung. Auf Kurortseinrichtungen in Heilbädern findet Artikel 10 Anwendung.

## 3. Kurortseinrichtungen

#### Art. 10

Darlehen für die Projektierung, Schaffung oder Erneuerung von Kurortseinrichtungen im Sinne von Artikel 3, Absatz 2 dürfen nur verbürgt oder gewährt werden, wenn das Vorhaben grössen- und kostenmässig in einem vernünftigen Verhältnis zur touristischen Bedeutung des Ortes oder des Gebietes steht, wenn mehr als die Hälfte der erforderlichen Mittel von Privaten oder Gemeinwesen aufgebracht wird und die Zahlung der Zinsen und Amortisationen gewährleistet ist.

## V. Finanzielle Vorschriften

### Art. 11

#### *Bürgschaftsverluste*

<sup>1</sup> Ein Bürgschaftsverlust im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes liegt vor, wenn die Gesellschaft vom Darlehensgläubiger auf Grund von Artikel 495 ff. des Obligationenrechts für die Bezahlung der Hauptschuld oder für verfallene Zinsen oder Amortisationen belangt worden ist.

<sup>2</sup> Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann die Gesellschaft anstelle des Hauptschuldners

- a. verfallene Zinsen und nötigenfalls Amortisationen bezahlen;
- b. den verbürgten Kredit zum Zwecke der Überbrückung mit Zustimmung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung ablösen.

<sup>3</sup> Von der Gesellschaft gemäss Absatz 2 bezahlte Zinsen, Amortisationen und Ablösungsbeträge gelten als Bürgschaftsverluste im Sinne von Absatz 1.

### Art. 12

#### *Darlehensverluste*

<sup>1</sup> Über die Übernahme von Darlehensverlusten durch den Bund gemäss Artikel 16, Absatz 3 des Gesetzes entscheidet das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

<sup>2</sup> Vom Bund übernommene Darlehensverluste werden von seinen Guthaben gegenüber der Gesellschaft abgeschrieben. Vom Bund nicht übernommene Darlehensverluste hat die Gesellschaft aus eigenen Mitteln zu decken.

### Art. 13

#### *Verzinsung der Bundesdarlehen*

<sup>1</sup> Die Verzinsung der vom Bund zur Verfügung gestellten Darlehen wird vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement festgelegt. Sofern nichts anderes bestimmt wird, hat die Gesellschaft die Hälfte der auf den Bundesdarlehen erzielten Zinseinnahmen dem Bund abzuliefern.

<sup>2</sup> Die Abrechnung zwischen der Gesellschaft und dem Bund erfolgt nach Ende des Geschäftsjahres.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 14

#### *Eintragung in das Handelsregister*

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement meldet die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit nach Übernahme von Aktiven und Passiven der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft und der Schweizerischen

chen Umfange auf Lieferungen von ganzen Tierkörpern, Hälften und grossen Stücken an Wiederverkäufer entfällt.

#### Art. 10

##### c) Weidelämmer

<sup>1</sup> Die Übernahmespflicht ist bei den Weidelämmern grundsätzlich durch den Bezug von Tieren zu erfüllen, die von der GSF ab überwachten Märkten und Annahmen im Berggebiet zugeteilt werden. Auf Grund besonderer Weisungen der GSF kann auch der Ankauf von Weidelämmern durch übernahmepflichtige Importeure auf Märkten und Annahmen oder ausserhalb solcher Veranstaltungen als Erfüllung der Übernahmespflicht anerkannt werden.

<sup>2</sup> Der Übernahmepflichtige kann die Tiere durch einen Dritten an seiner Statt übernehmen lassen.

<sup>3</sup> Ist die Übernahme von Weidelämmern Importeuren aus besondern Gründen nicht zumutbar, so kann das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement anordnen, dass anstelle der Realleistung eine Ersatzabgabe in den Rückstellungsfonds (Art.14) entrichtet wird. Diese hat mindestens der Belastung zu entsprechen, welche die Realleistung dem Übernahmepflichtigen verursachen würde.

#### Art. 11

##### d) Nachweis der Erfüllung

Die Erfüllung der Übernahmepflicht ist der GSF gegenüber wie folgt nachzuweisen:

- a. bei Schlachtungen gemäss Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe a, durch wöchentliche (Kalenderwoche) oder monatliche (Kalendermonat) Zustellung von Bestätigungen der zuständigen Fleischschauer. Diese Bestätigungen müssen über die Stückzahl und das Netto-Schlachtgewicht Auskunft geben;
- b. bei den Fleischzukaufen gemäss Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe b, durch wöchentliche (Kalenderwoche) oder monatliche (Kalendermonat) vom Verkäufer und Käufer unterzeichnete Meldungen (Kopien oder Photokopien von Rechnungen);
- c. bei der Ausfuhr gemäss Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe c, durch Vorlage einer zollamtlich abgestempelten Kopie der Ausfuhrdeklaration;
- d. bei den Weidelämmern gemäss Artikel 10 durch Übernahme und Bezahlung der durch die GSF zugeteilten Lämmer oder durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Beauftragten der GSF, wonach die Weidelämmer vom übernahmepflichtigen Importeur zu den geltenden Übernahme-preisen gekauft und bezahlt worden sind.

#### Art. 12

##### e) Ausserordentliche Verwertungsmassnahmen

Bei ausserordentlichen Umständen kann die Abteilung für Landwirtschaft zusätzliche Verwertungsmassnahmen zulasten der übernahmepflichtigen Importeure anordnen.

**II. Ziegen und Zicklein****Art. 13**

Die Artikel 1–12 finden sinngemäss Anwendung auf Ziegen und Zicklein zum Schlachten und auf Fleisch dieser Tiere gemäss Zolltarifnummer ex 0104.20, ex 0201.50, ex 0206.10, ex 0504.20 und ex 1602.30

**III. Finanzierung und Durchführung***Finanzierung***Art. 14**

In Abweichung von Artikel 21, Absatz 1 der Schlachtviehordnung setzt das Volkswirtschaftsdepartement die in den Rückstellungsfonds gemäss SVO zu leistenden Zahlungen nach Massgabe der Kosten für die Organisation und Überwachung des Absatzes der Schafe und Ziegen fest.

*Sanktionen***Art. 15**

<sup>1</sup> Verletzt ein Importeur die ihm gemäss Artikel 7 obliegende Meldepflicht, so wird er verwahrt und im Wiederholungsfalle auf mindestens 6 Monate von der Einfuhrberechtigung ausgeschlossen, bleibt aber trotzdem übernahmepflichtig.

<sup>2</sup> Erfüllt ein Importeur die ihm gemäss Artikel 8 obliegende Übernahme-pflicht nicht, so verfällt die Kautions, die er gemäss Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe *d* geleistet hat, in der doppelten Höhe der Kosten, die er eingespart hat oder die ihm als Vorteil erwachsen sind, zugunsten des Rückstellungsfonds.

*Anwendung der SVO***Art. 16**

Soweit dieser Bundesratsbeschluss nicht abweichende Bestimmungen enthält, gilt die Schlachtviehordnung.

*Inkrafttreten***Art. 17**

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1967 in Kraft.

Bern, den 27. Dezember 1966.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Schaffner**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

**Bundsratsbeschluss  
über die Änderung der Vollziehungsverordnung II  
zum Bundesgesetz betreffend den Telegraphen-  
und Telephonverkehr**

(Vom 27. Dezember 1966)

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

**I.**

Die Vollziehungsverordnung II vom 30. Januar 1939<sup>1)</sup> zum Bundesgesetz vom 14. Oktober 1922<sup>2)</sup> betreffend den Telegraphen- und Telephonverkehr wird wie folgt geändert:

**Art. 24, Abs. 6**

Der Entfernungszuschlag für Eilzustellung in das zuschlagspflichtige Zustellgebiet beträgt von der Grenze des ordentlichen Zustellgebiets an für jeden vollen oder angebrochenen Kilometer 1.50 Franken. Wo das ordentliche Zustellgebiet über die gesetzliche Entfernung von 1,5 km hinaus erweitert worden ist, wird der Entfernungszuschlag von der Grenze des erweiterten Zustellgebiets aus berechnet. Sind wesentliche Höhendifferenzen zu überwinden, so wird die Gebühr durch einen Zuschlag erhöht; dieser Zuschlag richtet sich nach den Angaben in dem von den PTT-Betrieben veröffentlichten Ortsbuch der Schweiz. Für Telegramme, die zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen zugestellt werden müssen, wird der doppelte Entfernungszuschlag erhoben (TgO Art. 2, Abs. 7).

**II.**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bern, den 27. Dezember 1966.

9293

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Schaffner**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

<sup>1)</sup> BS 7, 922.

<sup>2)</sup> BS 7, 867.

**Verfügung**  
**des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements**  
**über die unterschiedliche Zollbehandlung von Waren**  
**nach dem Verwendungszweck**

(Revers-Verfügung)

(vom 19. Dezember 1966)

*Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement,*

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 21. Juli 1942<sup>1)</sup> betreffend Ermächtigung des Finanz- und Zolldepartements zur Schaffung unterschiedlicher Ansätze für gewisse Waren,

*verfügt:*

**Art. 1**

Die Zollverwaltung gewährt die unterschiedliche Zollbehandlung von Waren nach dem Verwendungszweck für die nachstehend aufgeführten Waren:

Tarif-Nr.	Ware	Verwendung	zollbegünstigter Ansatz Fr. je 100 kg brutto
5009.10/30	<i>Gewebe aus Seide oder Schappeseide, roh, abgekocht, gebleicht oder gefärbt</i>	Gewerbsmässige Stickerei	150.—
5104.12/30	<i>Gewebe aus endlosen synthetischen Spinnstoffen, roh, gebleicht, weiss mattiert oder gefärbt</i>	Gewerbsmässige Stickerei	100.—
5104.52	<i>Gewebe aus endlosen künstlichen Spinnstoffen, roh</i>	Gewerbsmässige Stickerei	70.—
5509.10/12	<i>Gewebe aus Baumwolle, ungemustert, roh oder rohcremiert, je m<sup>2</sup> im Gewicht von über 120 g</i>	Gewerbsmässige Stickerei	20.—
5607.10/30	<i>Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, ungemustert oder gemustert, roh, gebleicht oder gefärbt</i>	Gewerbsmässige Stickerei	50.—
5607.50	<i>Gewebe aus künstlichen Kurzfasern, ungemustert oder gemustert, roh</i>	Gewerbsmässige Stickerei	30.—

<sup>1)</sup> BS 6, 612; AS 1951, 968.

## Art. 2

Die in der Verfügung vom 16. Dezember 1959<sup>1)</sup> des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes über die unterschiedliche Zollbehandlung von Waren nach dem Verwendungszweck aufgeführten Zollbegünstigungen für die nachstehend erwähnten Waren und Verwendungszwecke werden aufgehoben:

- a. Datteln, der Zolltarif-Nummer 0801.10, zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten;
- b. Ingwerwurzeln, der Zolltarif-Nummer 0910.30, zur Fabrikation von Viehpulver;
- c. Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaofall, der Zolltarif-Nummer 1802.01, zur Gewinnung von Theobromin;
- d. Schwefel, der Zolltarif-Nummer 2802.12, zu technischen Zwecken;
- e. Bauchspeicheldrüsenextrakt, der Zolltarif-Nummer 3001.01, zur Herstellung von Entschlichtungs- und Appreturmitteln;
- f. Pappe mit Asphalt getränkt, der Zolltarif-Nummer 4807.70, zur Linoleumfabrikation;
- g. Salinglas, der Zolltarif-Nummer 7005.01, zur Fabrikation von Uhrengläsern.

## Art. 3

Diese Verfügung tritt am 31. Dezember 1966 in Kraft.

Freipässe für Gewebe der in Artikel 1 genannten Arten und Verwendung, die vor dem 31. Dezember 1966 ausgestellt worden sind, werden für die vor diesem Tag noch nicht abgeschriebene Menge bis zum 28. Februar 1967, auf Antrag hin, auf den Reversansatz geändert.

Bern, den 19. Dezember 1966.

Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement

Der Vorsteher:

Bonvin

9282

<sup>1)</sup> AS 1959, 2184.

**Verfügung Nr. 16  
des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements  
über die Einfuhr von Tieren, tierischen Stoffen  
und Gegenständen**

(Vom 28. Dezember 1966)

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement*

gestützt auf Artikel 2 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Januar 1963<sup>1)</sup>  
über die Einfuhr von Tieren, tierischen Stoffen und Gegenständen,

*verfügt:*

**Art. 1**

Die Einfuhr von Tieren der Pferdegattung aus sämtlichen Ländern Asiens und Afrikas sowie aus Spanien, Portugal, Andorra, Zypern und der Türkei ist verboten.

**Art. 2**

Das Eidgenössische Veterinäramt ist ermächtigt, in Einzelfällen und unter den nötigen Vorsichtsmassnahmen Erleichterungen von diesen Bestimmungen zu gestatten.

**Art. 3**

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfügung Nr. 14 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 25. Oktober 1966<sup>2)</sup> aufgehoben.

Bern, den 28. Dezember 1966.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement  
**Schaffner**

9353

<sup>1)</sup> AS 1963, 65.

<sup>2)</sup> AS 1966, 1404.

**Abkommen  
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat  
und der Regierung der Volksrepublik Polen über den  
zivilen Luftverkehr**

**Änderung des Anhanges**

Vereinbart in Warschau am 6. Oktober/5. Dezember 1966

Datum des Inkrafttretens: 5. Dezember 1966

Durch Notenaustausch vom 6. Oktober/5. Dezember 1966 haben die Schweizerische Botschaft in Warschau und das Polnische Aussenministerium unter Bezugnahme auf die in Anwendung von Artikel 13 des Luftverkehrsabkommens vom 18. Mai 1961 vorausgegangenen Verhandlungen zwischen den schweizerischen und den polnischen Luftfahrtbehörden folgende Änderung des Anhanges vereinbart:

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

Die Route 2 im Plan der schweizerischen Linien im Anhang zum vorgenannten Abkommen wird durch folgende Route ersetzt:

2. Punkte in der Schweiz – dazwischenliegende, später zu bestimmende Punkte – Punkte in Polen–Moskau, in beiden Richtungen.

Diese Note und jene gleichen Inhalts, welche das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten an die Botschaft richten wird, werden in Übereinstimmung mit Artikel 13, Absatz 3 des Abkommens vom 18. Mai 1961 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Volksrepublik Polen über den zivilen Luftverkehr die formelle Bestätigung dessen, was vorausgeht, bilden. Die Bestimmung, um die es sich hier handelt, tritt in Kraft, sobald der Austausch der Noten erfolgt ist.

Bern, den 30. Dezember 1966

*Bundeskanzlei*

**Berichtigung**  
**Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements**  
**vom 28. November 1966 über die Verwertung und die Einfuhr**  
**von Gerste, Hafer und Mais zu Saatzwecken**  
**(Übernahmeverhältnis, Ersatzabgabe und Übernahmepreis)**

(AS 1966, 1512)

Art. 4, Abs. 1

Statt: <sup>1</sup> ... das von den Importeuren bei der Einfuhr von ausländischem Saatgut zu übernehmen ist ...

muss es heissen: <sup>1</sup> ... das von den in Artikel 2, Absatz 1 des Bundesratsbeschlusses vom 28. November 1966 genannten Importeuren bei der Einfuhr von ausländischem Saatgut gekauft wird, ...

Bern, den 30. Dezember 1966

*Bundeskanzlei*

**AS-1966-52 vom 30.12.1966 (S. 1617-1708)**

**RO-1966-52 du 30.12.1966 (p. 1675-1770)**

**RU-1966-52 del 30.12.1966 (p. 1659-1754)**

In	Amtliche Sammlung
Dans	Recueil officiel
In	Raccolta ufficiale
Jahr	1966
Année	
Anno	
Band	1966
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Datum	30.12.1966
Date	
Data	
Seite	1617-1708
Page	
Pagina	
Ref. No	30 001 019

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.